

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1309/2002 des Rates vom 12. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen** 1

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1310/2002 des Rates vom 19. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 963/2002 zur Festlegung der Übergangsbestimmungen für gemäß den Entscheidungen Nr. 2277/96/EGKS und Nr. 1889/98/EGKS der Kommission erlassene Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie für anhängige Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen und Anträge gemäß diesen Entscheidungen** 9

- Verordnung (EG) Nr. 1311/2002 der Kommission vom 19. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11

- Verordnung (EG) Nr. 1312/2002 der Kommission vom 19. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse 13

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1313/2002 der Kommission vom 19. Juli 2002 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft betreffend die Spezifikation des Ad-hoc-Moduls 2003 über lebenslanges Lernen** 16

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1314/2002 der Kommission vom 19. Juli 2002 zur Genehmigung von Übertragungen zwischen Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien** 22

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1315/2002 der Kommission vom 19. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen** 24

- Verordnung (EG) Nr. 1316/2002 der Kommission vom 19. Juli 2002 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Aufträge auf Einfuhrrechte für lebende, 80 bis 300 kg schwere Rinder im Rahmen von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 genehmigt werden können 25

Verordnung (EG) Nr. 1317/2002 der Kommission vom 19. Juli 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	26
★ Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest ⁽¹⁾	27
★ Richtlinie 2002/66/EG der Kommission vom 16. Juli 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾	47

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/591/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Durchführung der Entscheidung 1999/297/EG des Rates zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2580)	54
--	----

2002/592/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 2002 zur Änderung der Entscheidungen 95/467/EG, 96/577/EG, 96/578/EG und 98/598/EG über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, jeweils betreffend Gipsprodukte, ortsfeste Brandbekämpfungssysteme, Sanitäreinrichtungen und Zuschläge ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2586)	57
--	----

2002/593/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 2002 zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Spirodiclofen und Dimoxystrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2693)	60
---	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 996/2002 der Kommission vom 11. Juni 2002 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 hinsichtlich besonderer Bestimmungen für die Einfuhrlizenzen bei Präferenzzuckereinfuhren aus bestimmten Ländern des westlichen Balkans (ABL L 152 vom 12.6.2002)	62
★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 mit den besonderen Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse oder bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse nach Estland und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1961/2001 und (EG) Nr. 1429/95 (ABL L 170 vom 29.6.2002)	62



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1309/2002 DES RATES**vom 12. Juli 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Als Voraussetzung für eine effizientere Verwaltung sollte das Überwachungsdokument des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 517/94 ⁽¹⁾ aktualisiert werden, so dass es dem gemeinsamen Gemeinschaftlichen Überwachungsdokument der Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 519/94 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 139/96 ⁽⁴⁾, entspricht. Zur besseren Übersichtlichkeit ist Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 dementsprechend neu zu fassen.
- (2) Das Überwachungsdokument sollte elektronisch beantragt und ausgestellt werden können. Daher ist Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 dahin gehend zu ändern, dass der Antrag auf Ausstellung dieses Dokuments elektronisch gestellt werden kann.
- (3) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 517/94 bezüglich des Ausschussverfahrens sind nach Maßgabe des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ zu ändern.
- (4) Das Verfahren des Artikels 25 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 zur Einführung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 13 jener Verordnung ist eine Variante des

früheren, jetzt nicht mehr gültigen Verfahrens „IIB“. Es ist zweckmäßig, für die Anwendung dringender Schutzmaßnahmen das einschlägige Verfahren des Artikels 6 Buchstabe c) erste Alternative des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

- (5) Das Verfahren für die Anwendung gewöhnlicher Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 entspricht dem Verfahren des Artikels 6 Buchstabe c) zweite Alternative des Beschlusses 1999/468/EG, das für die Anwendung derartiger Schutzmaßnahmen das angemessene Verfahren darstellt.
- (6) Daher sollte das Verfahren für die Anwendung von Überwachungsmaßnahmen gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 517/94 dasselbe sein wie für die Anwendung normaler Schutzmaßnahmen, nämlich dasjenige des Artikels 6 Buchstabe c) zweite Alternative des Beschlusses 1999/468/EG, denn die beiden Arten von Maßnahmen hängen eng miteinander zusammen.
- (7) Der Klarheit halber ist es angebracht, sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über das Ausschussverfahren zu ersetzen.
- (8) Für die Zwecke der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 517/94 umfasst die Bundesrepublik Jugoslawien den Kosovo, wie in der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 festgelegt. Von der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) wurde eine separate Zollverwaltung eingerichtet. Um dieser Sachlage Rechnung zu tragen, sind die Anhänge dieser Verordnung anzupassen.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 517/94 ist daher entsprechend zu ändern —

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 888/2002 der Kommission (ABl. L 146 vom 4.6.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 (ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 (ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 28.6.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 517/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Waren, die vorherigen gemeinschaftlichen Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen unterliegen, dürfen nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Im Fall vorheriger Überwachungsmaßnahmen wird dieses Dokument von der durch die Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörde innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers der Gemeinschaft bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde unabhängig vom Ort seiner Niederlassung kostenlos für die beantragte Menge ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt ein solcher Antrag spätestens drei Arbeitstage nach Abgabe als bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingegangen. Das Einfuhrdokument wird auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang VII ausgestellt. Artikel 21 gilt entsprechend.

Im Fall der Schutzmaßnahmen wird dieses Dokument nach Maßgabe des Titels IV ausgestellt.

(2) Bei der Beschlussfassung über die Einführung von Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen können über die in Absatz 1 genannten Informationen hinaus zusätzliche Informationen verlangt werden.“

2. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anträge auf Einfuhrgenehmigungen werden auf Vordrucken gestellt, deren Einzelheiten nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 festgelegt werden. Die zuständigen Behörden können unter von ihnen festzulegenden Bedingungen zulassen, dass die Antragsunterlagen elektronisch übermittelt werden. Dabei müssen ihnen alle Unterlagen und Nachweise jedoch zugänglich sein.“

b) Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 alle zur Durchführung dieses Absatzes erforderlichen Maßnahmen treffen.“

c) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(5) Auf Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaats können Textilwaren, die sich vor allem in Zusammenhang mit einem Konkurs oder ähnlichen Verfahren im Besitz der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates befinden und für die keine gültige Einfuhrgenehmigung mehr vorliegt, nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.“

3. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Der Textilausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgelegt.

(3) Für die unter Titel III — außer Artikel 13 — dieser Verordnung fallenden Angelegenheiten findet das Verfahren für Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 6 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Anwendung. Die Kommission konsultiert vor der Annahme ihres Beschlusses den Ausschuss nach den in der Geschäftsordnung des Ausschusses festzulegenden Verfahren. Der Zeitraum nach Artikel 6 Buchstabe b) des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgelegt, gerechnet ab der Annahme des Beschlusses der Kommission zur Einführung der Schutzmaßnahmen. Der Rat kann den Beschluss der Kommission innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung mit dem Kommissionsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit bestätigen, ändern oder aufheben; fasst der Rat innerhalb dieser Frist keinen Beschluss, so gilt der Beschluss der Kommission als aufgehoben.

(4) Bei den dringlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung findet das Verfahren des Artikels 6 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Anwendung. Die Kommission konsultiert vor der Annahme ihres Beschlusses den Ausschuss nach den in der Geschäftsordnung des Ausschusses festzulegenden Verfahren. Der Zeitraum nach Artikel 6 Buchstabe b) des Beschlusses 1999/486/EG wird auf einen Monat festgelegt, gerechnet ab der Annahme des Beschlusses der Kommission zur Einführung der Schutzmaßnahmen. Der Rat kann innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung mit dem Kommissionsbeschluss einen anders lautenden Beschluss mit qualifizierter Mehrheit fassen.

(5) Der Ausschuss kann zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung gehört werden, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

(6) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

4. In Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absätze 2 und 3, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 17 Absätze 3 und 6, Artikel 20, Artikel 21 Absätze 2 und 3, Artikel 22, Artikel 23 und Artikel 28 wird der Wortlaut „nach dem jeweiligen Verfahren des Artikels 25“ durch den Wortlaut „nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2“ ersetzt.

5. Die Anhänge werden wie folgt geändert:

a) In den Anhängen IIIb und VI wird „BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN“ ersetzt durch: „BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (*).“

(*) Einschließlich des Kosovo, wie in der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 festgelegt.“

b) Anhang VII erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. PEDERSEN

ANHANG

„ANHANG VII

Verzeichnis der in den Feldern des Überwachungsdokuments zu machenden Angaben

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)
2. Ausstellungsnummer
3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
4. Erteilende Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)
6. Ursprungsland/Ländercode
7. Herkunftsland/Ländercode
8. Letzter Tag der Gültigkeit
9. Warenbezeichnung
10. KN-Code der Waren und Kategorie
11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Euro
13. Zusätzliche Angaben
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde
 - Datum und Ort
 - (Unterschrift) (Stempel)
 - Original für den Antragsteller
 - Kopie für die zuständigen Behörden

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

ORIGINAL FÜR DEN ANTRAGSTELLER	1	1 Antragstelle (Name, vollständige Anschrift, Land, Mehrwertsteuer- nummer)	2 Ausstellungsnummer
			3 Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4 Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5 Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6 Ursprungsland Ländercode
			7 Herkunftsland Ländercode
			8 Letzter Tag der Gültigkeit
	1	9 Warenbezeichnung	10 KN-Code und Kategorie der Waren
			11 Menge, ausgedrückt in kg (Reingewicht) oder in Form zusätzlicher Maßeinheiten
		12 cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Euro	
	13 Ergänzende Angaben		
	14 Sichtvermerk der zuständigen Behörde		
	Datum:		
	Ort:		
	(Unterschrift)	(Stempel)	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

EXEMPLAR FÜR DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	2	1 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift, Land, Mehrwertsteuernummer)	2 Ausstellungsnummer
			3 Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4 Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5 Anmelder//Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6 Ursprungsland Ländercode
			7 Herkunftsland Ländercode
			8 Letzter Tag der Gültigkeit
		9 Warenbezeichnung	10 KN-Code und Kategorie der Waren
			11 Menge, ausgedrückt in kg (Reingewicht) oder in Form zusätzlicher Maßeinheiten
			12 cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Euro
		13 Ergänzende Angaben	
		14 Sichtvermerk der zuständigen Behörde	
		Datum:	
		Ort:	
		(Unterschrift)	(Stempel)

15 ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken			
16 Nettomenge (Reingewicht oder andere Maßeinheit) mit Angabe der Einheit		19 Zollpapier (Art und Nr. oder Teillizenz Nr.) und Tag der Abschreibung	20 Name, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17 in Zahlen	18 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaige Zusatzblätter hier anheften oder ankleben.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1310/2002 DES RATES

vom 19. Juli 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 963/2002 zur Festlegung der Übergangsbestimmungen für gemäß den Entscheidungen Nr. 2277/96/EGKS und Nr. 1889/98/EGKS der Kommission erlassene Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie für anhängige Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen und Anträge gemäß diesen Entscheidungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (nachstehend „EGKS-Vertrag“ genannt) tritt am 23. Juli 2002 außer Kraft.
- (2) Die Erzeugnisse, die gegenwärtig unter den EGKS-Vertrag fallen, werden ab dem 24. Juli 2002 unter dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfasst.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 963/2002 ⁽¹⁾ sind Übergangsbestimmungen für gemäß der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission vom 28. November 1996 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern ⁽²⁾ und der Entscheidung Nr. 1889/98/EGKS der Kommission vom 3. September 1998 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern ⁽³⁾ erlassene Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen festgelegt. In den Anhängen zu jener Verordnung sind alle Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen aufgeführt, die am 16. April 2002, dem Datum der Annahme des Vorschlags durch die Kommission, in Kraft waren.
- (4) Seither sind einige dieser Maßnahmen jedoch geändert worden. Folglich sollten die vorgenannten Anhänge aktualisiert werden. Daher ist eine Änderungsverordnung geboten, durch die die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 963/2002 auf den neuesten Stand gebracht werden —

15) (berichtigt durch die Entscheidung Nr. 2009/2000/EGKS vom 22. September 2000) (ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 12), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 841/2002/EGKS vom 21. Mai 2002 (ABl. L 134 vom 22.5.2002, S. 11) und die Entscheidung Nr. 1043/2002/EGKS vom 14. Juni 2002 (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 45)“;

- ii) wird in der fünften Spalte die Eingabe zu Indien durch Folgendes ersetzt:

„Tata Iron & Steel Company Ltd (A078)

Essar Steel Ltd (A083/A076)

Steel Authority of India Ltd (A084/A077)

Jindal Vijayanagar Steel Ltd (A270)

Ispat Industries Ltd (A204)

Alle übrigen Unternehmen (A999)“;

- iii) wird in der sechsten Spalte die Eingabe zu Indien durch Folgendes ersetzt:

„0

Verpflichtung/1,5 %

Verpflichtung/11,5 %

Verpflichtung/18,1 %

Verpflichtung/14 %

10,7 %“.

- b) Neben der Eingabe „Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht legiertem Stahl (Quartobleche)“

- i) wird die Eingabe in der zweiten Spalte mit dem Titel „Entscheidung Nr.“ durch Folgendes ersetzt:

„Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS der Kommission vom 9. August 2000 (ABl. L 202 vom 10.8.2000, S. 21), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 979/2002/EGKS vom 3. Juni 2002 (ABl. L 150 vom 8.6.2002, S. 36)“;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 963/2002 wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) Neben der Eingabe „Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (warmgewalzte coils)“

- i) wird die Eingabe in der zweiten Spalte mit dem Titel „Entscheidung Nr.“ durch Folgendes ersetzt:

„Entscheidung Nr. 283/2000/EGKS der Kommission vom 4. Februar 2000 (ABl. L 31 vom 5.2.2000, S.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 11. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 435/2001/EGKS (ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 14).

⁽³⁾ ABl. L 245 vom 4.9.1998, S. 3.

- ii) wird in der fünften Spalte die Eingabe zu Rumänien durch Folgendes ersetzt:
- „Sidex SA (069)
- Alle übrigen Unternehmen (A999)“;
- iii) wird in der sechsten Spalte die Eingabe zu Rumänien durch Folgendes ersetzt:
- „5,7 %
- 11,5 %“.
2. Die Tabelle in Anhang II wird wie folgt geändert:
- a) In der zweiten Spalte mit dem Titel „Entscheidung Nr.“ wird die Eingabe durch Folgendes ersetzt:
- „Entscheidung Nr. 284/2000/EGKS der Kommission vom 4. Februar 2000 (ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 44), berichtigt durch die Entscheidung Nr. 2071/2000/EGKS vom 29. September 2000 (ABl. L 246 vom 30.9.2000, S. 32), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 842/2002/EGKS vom 21. Mai 2002 (ABl. L 134 vom 22.5.2002, S. 18), und Entscheidung Nr. 1043/2002/EGKS der Kommission vom 14. Juni 2002 (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 45)“.
- b) In der fünften Spalte wird die Eingabe zu Indien durch Folgendes ersetzt:
- „Essar Steel Ltd (A083/A076)
- The Steel Authority of India Ltd (A084/A077)
- Tata Iron & Steel Company Ltd (A075/A078)
- Ispat Industries Ltd (A204)
- Jindal Vijayanagar Steel Ltd (A270)
- Alle übrigen Unternehmen (A999)“.
- c) In der sechsten Spalte wird die Eingabe zu Indien durch Folgendes ersetzt:
- „Verpflichtung/4,9 %
- Verpflichtung/12,3 %
- Verpflichtung/6,2 %
- Verpflichtung/9,8 %
- Verpflichtung/5,7 %
- 13,1 %“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. PEDERSEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1311/2002 DER KOMMISSION**vom 19. Juli 2002****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	92,6
	999	92,6
0709 90 70	052	71,9
	999	71,9
0805 50 10	388	54,4
	524	71,0
	528	49,0
	999	58,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	88,8
	400	104,3
	404	77,8
	508	83,1
	512	87,1
	524	49,5
	528	62,4
	720	170,5
	804	101,8
	999	91,7
	0808 20 50	052
388		88,3
512		81,2
528		87,8
804		81,9
0809 10 00	999	96,0
	052	163,8
	064	144,5
0809 20 95	999	154,2
	052	339,6
	061	255,2
	400	274,3
0809 30 10, 0809 30 90	404	245,1
	616	247,4
	999	272,3
	052	123,9
	999	123,9
0809 40 05	064	90,5
	624	157,6
	999	124,1

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1312/2002 DER KOMMISSION
vom 19. Juli 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002⁽⁴⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr auf der Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgesetzt.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des vorgenannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren besteht gegenwärtig bei Tomaten/Paradeisern^(*), Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfeln der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Handelsnormen.
- (8) Zwecks Anpassung der vorgenannten Vorschriften an die jetzige Marktlage bzw. an ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere an die Notierungen und Preise für Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, empfiehlt es sich, die Erstattungen entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (9) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 muss die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht werden, ohne zu einer Diskriminierung zwischen den Marktbeteiligten zu führen. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aufgrund des saisonalen Charakters der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1007/2002⁽⁶⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.
- (11) Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001⁽⁸⁾.
- (12) Angesichts der Marktlage und im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist für bestimmte Erzeugnisse und bestimmte Bestimmungen das am meisten geeignete Ausfuhrerstattungsverfahren zu wählen. Dementsprechend sind für den betreffenden Ausfuhrzeitraum nicht gleichzeitig Erstattungen nach den Verfahren A1, A2 und A3 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁵⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 153 vom 13.6.2002, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

- (13) Die Erzeugnismengen sollten unter Berücksichtigung ihres Frischegrades nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Erstattungsregelung aufgeteilt werden.
- (14) Der Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 werden nicht auf die im Anhang genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Sätze der Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

Erzeugnis	Erzeugniscode	Bestimmung	System			
			A1 Antragszeitraum vom 10.9. bis 8.11.2002		B Antragszeitraum vom 17.9. bis 15.11.2002	
			Erstattungsbetrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)	Vorgesehener Erstattungsbetrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)
Tomaten/Paradeiser	0702 00 00 9100	F08	17		17	4 316
Orangen	0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	F00	28		28	10 756
Zitronen	0805 50 10 9100	F00	15		15	7 990
Tafeltrauben	0806 10 10 9100	F00	12		12	20 188
Äpfel	0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	F04, F09	15		15	11 781

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F00 Alle Bestimmungsorte außer Estland.

F03 Alle Bestimmungsorte außer der Schweiz und Estland.

F04 Sri Lanka, Hongkong, SAR, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa-Rica und Japan.

F08 Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Slowakei, Lettlands, Litauens, Bulgariens und Estlands.

F09 Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Malta, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine; Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission, Länder der Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima Fudschaira), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1313/2002 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 2002

zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft betreffend die Spezifikation des Ad-hoc-Moduls 2003 über lebenslanges Lernen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehende Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1626/2000 der Kommission ⁽²⁾ zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft wird ein Programm von Ad-hoc-Modulen für die Erhebung über Arbeitskräfte für den Zeitraum 2001 bis 2004 festgelegt, das ein Ad-hoc-Modul zum lebenslangen Lernen umfasst.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 ist die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu erhebenden Informationen mindestens 12 Monate vor Beginn des für dieses Modul vorgesehenen Bezugszeitraums festzulegen.
- (3) In der Mitteilung der Kommission KOM(2001) 678 mit dem Titel „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ heißt es in Ziffer 4.3, dass vergleichbare Daten und statistische Erhebungen wesentlich für die Entwicklung und Umsetzung kohärenter und umfassender Strategien des lebenslangen Lernens sind und dass Statistiken und Indikatoren bereits heute ein wesentlicher Bestandteil von Initiativen zum lebenslangen Lernen

sind, um Fortschritte bei der Erreichung gesetzter Zielvorgaben und die Umsetzung politischer Ziele zu messen.

- (4) Gemäß Querschnittsziel C der beschäftigungspolitischen Leitlinien für 2002 sollten die Mitgliedstaaten nationale Zielvorgaben festlegen für eine Erhöhung der Investitionen in die Humanressourcen sowie für die Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen (im Rahmen einer formalen Ausbildung oder informeller Maßnahmen) und die Fortschritte auf dem Weg zur Erfüllung der Zielvorgaben regelmäßig überprüfen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die detaillierte Liste der 2003 im Rahmen des Ad-hoc-Moduls zum lebenslangen Lernen zu erhebenden Informationen ist im Anhang dieser Verordnung enthalten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2002

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

ANHANG

Arbeitskräfteerhebung: Festlegung des Ad-hoc-Moduls für das Jahr 2003 zum lebenslangen Lernen

1. Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: alle
2. Die Referenzperiode ist 2003. Alle Variablen werden:
 - entweder zu mindestens 15 % der Stichprobe vorgelegt, die zur Erfüllung der im Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates genannten Bedingungen erforderlich ist. Die Berichtswochen für diese Teilstichprobe sind gleichmäßig über das Jahr verteilt
 - oder der gesamten Stichprobe im 2. Quartal 2003 vorgelegt.
3. Die Variablen werden wie folgt kodiert:

Variable	Spalte	Code		Filter/Erläuterungen
			BILDUNGSGRAD	
HATFIELD	240/242	3-stellig	Fach, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde Fach gemäß ISCED '97	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind
		000	Allgemeine Bildungsgänge	
		100	Lehrerbildung und Erziehungswissenschaft	
		200	Geisteswissenschaften, Sprachen und Kunst	
		222	Fremdsprachen	
		300	Sozialwissenschaften, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	
		400	Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik (keine Unterscheidung möglich)	
		420	Lebenswissenschaften (einschließlich Biologie und Umweltwissenschaften)	
		440	Physik (einschließlich Physik, Chemie und Geowissenschaften)	
		460	Mathematik und Statistik	
		481	Informatik	
		482	Computerbedienung	
		500	Ingenieurwesen, Fertigung und Bauwesen	
		600	Agrarwissenschaft und Veterinärwissenschaft	
		700	Gesundheit und soziale Dienste	
		800	Dienstleistungen	
		900	Nicht bekannt	
		999	Entfällt	
		blanko	Ohne Angabe	
			TEILNAHME AN EINEM REGULÄREN BILDUNGSGANG	
LLLSTAT	248	1-stellig	Schüler/Student oder Auszubildender in regulärem Bildungsgang in den vergangenen 12 Monaten	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind
		1	War in diesem Zeitraum Schüler/Student oder Auszubildender	
		2	War in diesem Zeitraum kein Schüler/Student oder Auszubildender	

Variable	Spalte	Code		Filter/Erläuterungen
		9 Blanko	Entfällt (Kind jünger als 15 Jahre) Ohne Angabe	
LLLLEVEL	249	1-stellig 1 2 3 4 5 6 9 blanko	Grad, dieses allgemeinen oder beruflichen Bildungsgangs ISCED 1 ISCED 2 ISCED 3 ISCED 4 ISCED 5 ISCED 6 Entfällt Ohne Angabe	LLLSTAT = 1
LLLFIELD	250/252	3-stellig 000 100 200 222 300 400 420 440 460 481 482 500 600 700 800 900 999 blanko	Fach, in dem dieser allgemeine oder berufliche Bildungsgang belegt wird Allgemeine Bildungsgänge Lehrerbildung und Erziehungswissenschaft Geisteswissenschaften, Sprachen und Kunst Fremdsprachen Sozialwissenschaften, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik (keine Unterscheidung möglich) Lebenswissenschaften (einschließlich Biologie und Umweltwissenschaften) Physik (einschließlich Physik, Chemie und Geowissenschaften) Mathematik und Statistik Informatik Computerbedienung Ingenieurwesen, Fertigung und Bauwesen Agrarwissenschaft und Veterinärwissenschaft Gesundheit und soziale Dienste Dienstleistungen Nicht bekannt Entfällt Ohne Angabe	LLLSTAT = 1 und LLLLEVEL = 3-6
			TEILNAHME AN LEHRGÄNGEN, SEMINAREN, KONFERENZEN USW. AUSSERHALB DES REGULÄREN BILDUNGSSYSTEMS	
LLLCOURATT	253	1-stellig 1 2	Haben Sie in den vergangenen 12 Monaten außerhalb des regulären Bildungssystems an Lehrgängen, Seminaren oder Konferenzen teilgenommen oder Privatunterricht erhalten (im Folgenden werden alle derartigen Veranstaltungen als „Unterrichtsaktivitäten“ bezeichnet)? Hat an einer (1) Unterrichtsaktivität teilgenommen Hat an zwei (2) Unterrichtsaktivitäten teilgenommen	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind

Variable	Spalte	Code		Filter/Erläuterungen
		3	Hat an drei (3) Unterrichtsaktivitäten teilgenommen	
		4	Hat an mehr als drei Unterrichtsaktivitäten teilgenommen	
		5	Hat in den vorangegangenen 12 Monaten an keiner Unterrichtsaktivität teilgenommen	
		9	Entfällt (Kind jünger als 15 Jahre)	
		blanko	Ohne Angabe	
			Bei Teilnahme an 1 Aktivität (LLLCOURATT = 1) ist nach dieser Aktivität als Aktivität A zu fragen, bei Teilnahme an 2 Aktivitäten (LLLCOURATT = 2) ist nach diesen 2 Aktivitäten als den Aktivitäten A & B zu fragen, bei Teilnahme an 3 Aktivitäten (LLLCOURATT = 3) ist nach diesen 3 Aktivitäten als den Aktivitäten A, B & C zu fragen, bei Teilnahme an 4 oder mehr Aktivitäten (LLLCOURATT = 4) ist nach den 3 jüngsten Aktivitäten als den Aktivitäten A, B & C zu fragen, wobei die jüngste Aktivität Aktivität A ist	
LLLCOURLENP	254/265	12-stellig	Dauer in Unterrichtsstunden je Unterrichtsaktivität. Berücksichtigt werden sollte lediglich die in den vorangegangenen 12 Monaten bei Unterrichtsaktivitäten verbrachte Zeit.	
LLLCOURLENA		4-stellig	Anzahl der Unterrichtsstunden für die jüngste Unterrichtsaktivität	LLLCOURATT = 1, 2, 3, 4
LLLCORLENB		4-stellig	Anzahl der Unterrichtsstunden für die zweitjüngste Unterrichtsaktivität	LLLCOURATT = 2, 3, 4
LLLCOURLENC		4-stellig	Anzahl der Unterrichtsstunden für die drittjüngste Unterrichtsaktivität	LLLCOURATT = 3, 4
LLLCOURPURP	266/268	3-stellig	Welches waren die Hauptgründe für die Teilnahme an dieser Unterrichtsaktivität?	
LLLCOURPURPA		1-stellig	Jüngste Aktivität: 1 = Hauptsächlich berufliche Gründe, 2 = Hauptsächlich private Gründe, 9 = Entfällt, Blanko = Ohne Angabe	LLLCOURATT = 1, 2, 3, 4
LLLCOURPURPB		1-stellig	Zweitjüngste Aktivität: 1 = Hauptsächlich berufliche Gründe, 2 = Hauptsächlich private Gründe, 9 = Entfällt, Blanko = Ohne Angabe	LLLCOURATT = 2, 3, 4
LLLCOURPURPC		1-stellig	Drittjüngste Aktivität: 1 = Hauptsächlich berufliche Gründe, 2 = Hauptsächlich private Gründe, 9 = Entfällt, Blanko = Ohne Angabe	LLLCOURATT = 3, 4

Variable	Spalte	Code		Filter/Erläuterungen
LLLCOURFIELD	269/277	9-stellig	Was war das Thema dieser Unterrichtsaktivität? Das Thema der Unterrichtsaktivität ist dem zutreffenden Bildungs-/Ausbildungsfach zuzuordnen. Kodierung gemäß LLLFIELD	
LLLCOURFIELDA		3-stellig	Bildungs-/Ausbildungsfach der jüngsten Unterrichtsaktivität	LLLCOURATT = 1, 2, 3, 4
LLLCOURFIELDB		3-stellig	Bildungs-/Ausbildungsfach der zweitjüngsten Unterrichtsaktivität	LLLCOURATT = 2, 3, 4
LLLCOURFIELDC		3-stellig	Bildungs-/Ausbildungsfach der drittjüngsten Unterrichtsaktivität	LLLCOURATT = 3, 4
LLLCOURWORH	278/280	3-stellig	Fand ein Teil dieser Unterrichtsaktivität während der bezahlten Arbeitszeit statt?	<i>(Fakultativ für Deutschland)</i>
LLLCOURWORHA		1-stellig	Jüngste Aktivität: 1 = Nur während der bezahlten Arbeitszeit, 2 = Im Wesentlichen während der bezahlten Arbeitszeit, 3 = Im Wesentlichen außerhalb der bezahlten Arbeitszeit, 4 = Nur außerhalb der bezahlten Arbeitszeit, 5 = In diesem Zeitraum erwerbslos, 9 = Entfällt, Blanko = Ohne Angabe	LLLCOURATT = 1, 2, 3, 4
LLLCOURWORHB		1-stellig	Zweitjüngste Aktivität: 1 = Nur während der bezahlten Arbeitszeit, 2 = Im Wesentlichen während der bezahlten Arbeitszeit, 3 = Im Wesentlichen außerhalb der bezahlten Arbeitszeit, 4 = Nur außerhalb der bezahlten Arbeitszeit, 5 = In diesem Zeitraum erwerbslos, 9 = Entfällt, Blanko = Ohne Angabe	LLLCOURATT = 2, 3, 4
LLLCOURWORHC		1-stellig	Drittjüngste Aktivität: 1 = Nur während der bezahlten Arbeitszeit, 2 = Im Wesentlichen während der bezahlten Arbeitszeit, 3 = Im Wesentlichen außerhalb der bezahlten Arbeitszeit, 4 = Nur außerhalb der bezahlten Arbeitszeit, 5 = In diesem Zeitraum erwerbslos, 9 = Entfällt, Blanko = Ohne Angabe	LLLCOURATT = 3, 4
LLLCOURLEN	281/284	4-stellig	Falls Sie an mehr als drei Unterrichtsaktivitäten teilgenommen haben, geben Sie bitte die Gesamtdauer aller Unterrichtsaktivitäten (einschließlich der 3 bereits beschriebenen Aktivitäten) in Unterrichtsstunden an. Berücksichtigt werden sollte lediglich die in den vorangegangenen 12 Monaten bei Unterrichtsaktivitäten verbrachte Zeit.	LLLCOURATT = 4 <i>(Fakultativ für Deutschland)</i>
		4-stellig	Anzahl der Unterrichtsstunden	
		9999	Entfällt	
		Blanko	Ohne Angabe	

Variable	Spalte	Code		Filter/Erläuterungen
			INFORMELLE LERNAKTIVITÄTEN	
LLINFORATT	289/292	4-stellig	Haben Sie in den vergangenen 12 Monaten, um Ihre Fähigkeiten oder Fertigkeiten zu verbessern, eine der folgenden informellen Lernaktivitäten (einschließlich Selbststudium) durchgeführt, die nicht Teil einer Unterrichtsaktivität oder eines Studiengangs war?	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind
Erste Stelle		1-stellig	Selbststudium mithilfe von Druckerzeugnissen (z. B. Fachbüchern, Fachzeitschriften oder Ähnlichem); 1 = durchgeführt, 0 = nicht durchgeführt, 9 = ohne Angabe	
Zweite Stelle		1-stellig	Computergestütztes Lernen; Internetgestütztes Online-Lernen (außerhalb von institutionalisiertem Lernen); 1 = durchgeführt, 0 = nicht durchgeführt, 9 = ohne Angabe	
Dritte Stelle		1-stellig	Lernen mit Hilfe von Bildungssendungen oder (computergestütztes) Offline-Lernen (auch Audio- oder Videokassette); 1 = durchgeführt, 0 = nicht durchgeführt, 9 = ohne Angabe	
Vierte Stelle		1-stellig	Besuch von Einrichtungen für die Vermittlung von Lerninhalten (Büchereien, Lernzentren usw.); 1 = durchgeführt, 0 = nicht durchgeführt, 9 = ohne Angabe	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1314/2002 DER KOMMISSION
vom 19. Juli 2002
zur Genehmigung von Übertragungen zwischen Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung
mit Ursprung in der Republik Indien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 391/2001 ⁽²⁾ der Kommission, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der am 31. Dezember 1994 paraphierten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über den Marktzugang für Textilwaren ⁽³⁾ soll die Kommission die Anträge der indischen Regierung auf Anwendung „besonderer Flexibilität“ wohlwollend prüfen.
- (2) Am 17. Mai 2002 stellte die Republik Indien einen Antrag auf Übertragung zwischen den Kategorien.
- (3) Die von der Republik Indien beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der in Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 festgelegten Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 7.

(4) Es ist angemessen, dem Antrag stattzugeben.

(5) Diese Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2002 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Republik Indien nach Maßgabe des Anhangs genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2002

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 53.

ANHANG

664 INDIEN				ANPASSUNG					
Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 2002	Menge nach Anpassung	Menge in Einheiten	Menge in Tonnen	%	Flexibilität	neue Menge nach Anpassung
IA	2a	kg	23 733 000	26 445 819	1 500 000	1 500	6,3	Übertragung von Kategorie 3	27 945 819
IA	3	kg	33 347 000	34 019 980	- 7 000 000	7 000	- 21,0	Übertragung auf Kategorien 2a, 4, 6	27 019 980
IB	4	Stück	81 019 000	84 350 769	19 440 000	3 000	24,0	Übertragung von Kategorie 3	103 790 769
IB	6	Stück	11 225 000	11 295 930	4 400 000	2 500	39,2	Übertragung von Kategorie 3	15 695 930

VERORDNUNG (EG) Nr. 1315/2002 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 720/2002 ⁽⁴⁾, ist neben anderen Durchführungsbestimmungen für die Lieferung an die Brennerei auch das Datum festgelegt, bis zu dem die Lieferung erfolgen muss.
- (2) In Portugal wird bei der Übernahme des aus den verschiedenen Destillationen hervorgegangenen Alkohols durch die Interventionsstelle das Erzeugnis von den Brennern an die Interventionsstelle geliefert, die es in von ihr betriebenen Räumlichkeiten lagert. Der gelagerte Alkohol wird von der Gemeinschaft anschließend im Rahmen von Ausschreibungen verkauft.
- (3) In der jüngsten Zeit konnten keine Ausschreibungen durchgeführt werden, und die Lagerräumlichkeiten der Interventionsstelle sind nun restlos gefüllt. Da die portugiesische Interventionsstelle noch keine neuen Räumlichkeiten einrichten konnten, hat sie die Brenner aufgefordert, den Alkohol in ihren eigenen Räumlichkeiten zu lagern. Infolgedessen haben die Brenner nach und nach ihre volle Lagerkapazität erreicht und konnten den von den Erzeugern im Rahmen der Destillation gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 378/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ zu liefernden Wein nicht vollständig entgegennehmen.

- (4) Der Lieferzeitraum in Portugal ist daher zu verlängern, damit die vorgesehene Operation abgeschlossen werden kann und die Marktbeteiligten nicht für nach dem 30. Juni getätigte Lieferungen penalisiert werden. Es empfiehlt sich, die Fortsetzung der Lieferungen zu ermöglichen, um zu vermeiden, dass Lieferungen über das Ende des Weinwirtschaftsjahrs hinausgehen.
- (5) Diese Änderung muss daher rückwirkend ab 1. Juli 2002 gelten. Das berechnete Vertrauen der Marktbeteiligten wird durch diese Rückwirkung nicht in Frage gestellt, da lediglich eine Verlängerung des Lieferzeitraums vorgesehen ist.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Absatz 9 von Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 kann jedoch der Wein, der in den in Portugal im Rahmen der Destillation gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 378/2002 geschlossenen Verträgen angegeben ist, bis zum 31. Juli 2002 geliefert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 112 vom 27.4.2002, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1316/2002 DER KOMMISSION**vom 19. Juli 2002****zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Aufträge auf Einfuhrrechte für lebende, 80 bis 300 kg schwere Rinder im Rahmen von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 der Kommission vom 16. Juni 1999 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 wurde festgelegt, wieviele Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen.

(2) Die Stückzahlen, für die Einfuhrrechte beantragt wurden, sind größer als die verfügbaren Mengen. Daher sollte zur Kürzung der Antragsmengen ein einheitlicher Satz gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 gestellten Einfuhrlicenzanträgen wird zu 0,54172 % der Antragsmenge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 17.6.1999, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1317/2002 DER KOMMISSION
vom 19. Juli 2002
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 22,170 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

RICHTLINIE 2002/60/EG DES RATES**vom 27. Juni 2002****zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 und Artikel 24 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die allgemeinen Maßnahmen der Richtlinie 92/119/EWG zielen darauf ab, die weitere Verbreitung bestimmter wirtschaftlich bedeutender Tierseuchen zu verhüten und insbesondere die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, zu kontrollieren.
- (2) Das Internationale Tierseuchenamt (OIE) ist die von der Welthandelsorganisation anerkannte technische Referenzbehörde für Tiergesundheit. Es hat eine Liste der Epizootien von großer wirtschaftlicher Bedeutung erstellt (A-Liste).
- (3) Es ist angezeigt und angemessen, dass die Richtlinie 92/119/EWG auf alle auf der A-Liste stehenden Tierseuchen Anwendung findet, ausgenommen solche, die bereits Gegenstand besonderer Gemeinschaftsvorschriften sind.
- (4) Die Teschener Krankheit steht nicht mehr auf der A-Liste. Daher sollte sie aus der Liste in Anhang I der Richtlinie 92/119/EWG gestrichen werden.
- (5) Die Afrikanische Schweinepest ist eine in der A-Liste aufgeführte Tierseuche von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die in bestimmten begrenzten Gebieten der Gemeinschaft vorkommt. Daher ist es angezeigt, Gemeinschaftsvorschriften für die Bekämpfung dieser Seuche festzulegen.
- (6) Die Afrikanische Schweinepest ist in die Liste in Anhang I der Richtlinie 92/119/EWG aufzunehmen, und gemäß Artikel 15 jener Richtlinie sind besondere Maßnahmen für ihre Bekämpfung vorzusehen.
- (7) Es sind Maßnahmen zu erlassen, um die Verbringung von Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen aus Gebieten zu regeln, die infolge der Feststellung eines Herdes Afrikanischer Schweinepest gesperrt sind. Diese

Maßnahmen sollten denjenigen entsprechen, die bereits für die Bekämpfung anderer Schweinekrankheiten wie der vesikulären Schweinekrankheit und der klassischen Schweinepest festgelegt worden sind.

- (8) Die besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sollten nach dem Muster der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽²⁾ festgelegt werden. Es sind jedoch Anpassungen vorzunehmen, um insbesondere den Unterschieden zwischen beiden Seuchen, der Tatsache, dass es derzeit keinen Impfstoff gegen die Afrikanische Schweinepest gibt, und vor allem auch der Inkubationszeit dieser Seuche sowie der Möglichkeit der Übertragung durch Vektoren Rechnung zu tragen.
- (9) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

Mit dieser Richtlinie werden die Mindestvorschriften der Gemeinschaft für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt.

Ferner wird mit dieser Richtlinie die Teschener Krankheit aus der Gruppe der Tierseuchen, für die die allgemeinen Bekämpfungsmaßnahmen der Richtlinie 92/119/EWG gelten, gestrichen.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Schwein“: ein Tier der Familie Suidae, einschließlich Wildschweine;
- b) „Wildschwein“: ein Schwein, das nicht in einem Betrieb gehalten bzw. gezüchtet wird;

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.⁽²⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- c) „Betrieb“: jeder landwirtschaftliche oder sonstige Betrieb im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem ständig oder vorübergehend Schweine gezüchtet oder gehalten werden. Diese Definition schließt nicht Schlachthöfe und Transportmittel sowie Gehege ein, in denen Wildschweine gehalten werden und gejagt werden können; diese Gehege müssen eine derartige Größe und Struktur aufweisen, dass Artikel 5 Absatz 1 nicht anwendbar ist;
- d) „Diagnosehandbuch“: das Diagnosehandbuch gemäß Artikel 18 Absatz 3;
- e) „Schwein, bei dem Verdacht auf Infektion mit dem ASP-Virus besteht“: Schwein oder Schweinekörper, der klinische Symptome oder post mortem Läsionen oder bei gemäß dem Diagnosehandbuch durchgeführten Laboruntersuchungen Reaktionen aufweist, die auf Afrikanische Schweinepest hindeuten;
- f) „Fall von Afrikanischer Schweinepest“ oder „mit Afrikanischer Schweinepest infiziertes Schwein“: jedes Schwein bzw. jeder Schweinekörper,
— bei dem klinische Symptome oder post mortem Läsionen der Afrikanischen Schweinepest amtlich bestätigt wurden oder
— bei dem das Vorliegen der Krankheit aufgrund einer gemäß dem Diagnosehandbuch durchgeführten Laboruntersuchung amtlich bestätigt wurde;
- g) „Herd Afrikanischer Schweinepest“: Betrieb, in dem ein Fall oder mehrere Fälle der Afrikanischen Schweinepest festgestellt wurden;
- h) „Primärherd“: Herd bzw. Ausbruch im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) der Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft⁽¹⁾;
- i) „infiziertes Gebiet“: Gebiet eines Mitgliedstaats, in dem nach Bestätigung eines oder mehrerer Fälle der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen Seuchentilgungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 oder Artikel 16 durchgeführt wurden;
- j) „Primärfall Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen“: Fall von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen in einem Gebiet, in dem keine Maßnahmen gemäß Artikel 15 oder Artikel 16 durchgeführt wurden;
- k) „Kontaktbetrieb“: ein Betrieb, in den die Afrikanische Schweinepest aufgrund des Standorts des Betriebs durch Personen, Schweine oder Fahrzeuge oder auf andere Weise eingeschleppt worden sein könnte;
- l) „Eigentümer“: jede natürliche oder juristische Person, die Eigentümer der Schweine bzw. entgeltlich oder unentgeltlich für deren Haltung zuständig ist;
- m) „zuständige Behörde“: die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie 90/425/EWG⁽²⁾;
- n) „amtlicher Tierarzt“: von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichneter Tierarzt;
- o) „Verarbeitung“: eine der Behandlungen gefährlicher Stoffe gemäß Artikel 3 der Richtlinie 90/667/EWG⁽³⁾, die so durchgeführt wird, dass die Gefahr der Verbreitung des ASP-Virus ausgeschlossen ist;
- p) „Tötung“: die Tötung der Schweine im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie 93/119/EWG⁽⁴⁾;
- q) „Schlachtung“: die Schlachtung der Schweine im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 93/119/EWG;
- r) „Vektor“: eine Zecke der Art *Ornithodoros erraticus*.

Artikel 3

Meldung der Afrikanischen Schweinepest

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest oder das Vorliegen von Schweinepest unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden muss.
- (2) Unbeschadet der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Meldung des Ausbruchs von Tierseuchen ist der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Afrikanische Schweinepest festgestellt wird, verpflichtet zur
- a) Meldung der Krankheit und Unterrichtung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten gemäß Anhang I über die
— in Betrieben bestätigten Herde der Afrikanischen Schweinepest,
— in einem Schlachthof oder Transportmittel bestätigten Fälle der Afrikanischen Schweinepest,
— bei Wildschweinen bestätigten Primärfälle der Afrikanischen Schweinepest,
— Ergebnisse der gemäß Artikel 8 durchgeführten epidemiologischen Untersuchung;
- b) Unterrichtung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten über weitere bestätigte Fälle bei Wildschweinen in einem ASP-Seuchengebiet gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 4.

Artikel 4

Maßnahmen bei Verdacht auf Afrikanische Schweinepest in einem Betrieb

- (1) Befinden sich in einem Betrieb ein oder mehrere Schweine, bei denen Verdacht auf Infektion mit dem ASP-Virus besteht, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die zuständige Behörde unverzüglich die amtlichen Untersuchungsmaßnahmen einleitet, um nach den Verfahren des Diagnosehandbuchs das Vorliegen der Krankheit zu bestätigen oder auszuschließen.

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/556/EG der Kommission (AbI. L 235 vom 19.9.2000, S. 27).

⁽²⁾ Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (AbI. L 224 vom 18.8.1990, S. 29). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EG (AbI. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

⁽³⁾ Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger (AbI. L 363 vom 27.12.1990, S. 51). Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁴⁾ Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (AbI. L 340 vom 31.12.1993, S. 21).

Wird der Betrieb von einem amtlichen Tierarzt besichtigt, so ist dabei auch eine Überprüfung des Registers und der Kennzeichen der Schweine gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren ⁽¹⁾ vorzunehmen.

(2) Kommt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest in einem Betrieb nicht ausgeschlossen werden kann, so unterstellt sie den Betrieb unverzüglich der amtlichen Überwachung und ordnet insbesondere Folgendes an:

- a) Alle Schweine der verschiedenen Kategorien im Betrieb sind zu zählen, und für jede Kategorie ist eine Liste der bereits erkrankten, der verendeten und der wahrscheinlich infizierten Tiere zu erstellen; die Liste ist auf dem neuesten Stand zu halten, damit auch die während des Verdachtszeitraums geborenen und verendeten Tiere erfasst werden; die in der Liste verzeichneten Angaben sind auf Verlangen vorzulegen und können bei jedem Besuch kontrolliert werden.
- b) Alle Schweine des Betriebs sind in ihren jeweiligen Ställen zu halten oder an anderen Orten so abzusondern, dass ein Kontakt mit anderen Schweinen nicht möglich ist.
- c) Es dürfen keine Schweine in den Betrieb verbracht oder aus diesem entfernt werden. Die zuständige Behörde kann erforderlichenfalls auch verbieten, dass Tiere anderer Arten aus dem Betrieb entfernt werden, und die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Vernichtung von Nagetieren und Insekten verlangen.
- d) Tierkörper verendeter Schweine dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verlassen.
- e) Fleisch, Schweineerzeugnisse, Sperma, Eizellen oder Embryos von Schweinen, Futter, Geräte, sonstige Gegenstände oder Abfälle, die die Afrikanische Schweinepest übertragen können, dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verlassen. Fleisch, Schweineerzeugnisse, Sperma, Eizellen oder Embryos dürfen den Betrieb nicht zum innergemeinschaftlichen Handel verlassen.
- f) Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten oder verlassen.
- g) Fahrzeuge dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde befahren oder verlassen.
- h) Beim Betreten und Verlassen der Schweineställe und des Betriebs insgesamt sind angemessene Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Jede Person, die Schweinebetriebe betritt oder verlässt, muss angemessene Hygienemaßnahmen durchführen, um der Gefahr einer Verbreitung des ASP-Virus entgegenzuwirken. Außerdem sind alle Transportmittel vor Verlassen des Betriebs gründlich zu desinfizieren.
- i) Es ist eine epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 8 durchzuführen.

(3) Wenn die Seuchenlage es erfordert, kann die zuständige Behörde

- a) in dem in Absatz 2 genannten Betrieb die Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 anwenden. Die zuständige Behörde kann jedoch, wenn es die Lage nach ihrer Einschätzung

zulässt, diese Maßnahmen auf die Schweine, bei denen Verdacht auf Infektion oder Kontamination mit dem ASP-Virus besteht, und den Teil des Betriebs beschränken, in dem diese Schweine gehalten worden sind, vorausgesetzt, dass die betreffenden Schweine völlig getrennt von den anderen Schweinen im Betrieb untergebracht, gehalten und gefüttert wurden. Von den getöteten Schweinen ist auf jeden Fall eine ausreichende Zahl von Proben zu nehmen, damit das Vorhandensein des ASP-Virus gemäß dem Diagnosehandbuch bestätigt oder ausgeschlossen werden kann;

- b) um den in Absatz 2 genannten Betrieb eine zeitweilige Kontrollzone ausweisen; auf die Schweinehaltungsbetriebe in dieser Zone sind alle oder einige der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Maßnahmen anzuwenden.

(4) Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden erst aufgehoben, wenn das Vorliegen der Afrikanischen Schweinepest amtlich ausgeschlossen worden ist.

Artikel 5

Maßnahmen bei Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb

(1) Wird das Vorliegen der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb amtlich bestätigt, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die zuständige Behörde zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 folgende Maßnahmen anordnet:

- a) Sämtliche Schweine im Betrieb sind unverzüglich unter amtlicher Aufsicht zu töten; dabei ist jede Gefahr einer Verbreitung des ASP-Virus sowohl beim Transport als auch beim Töten auszuschließen.
- b) Von den getöteten Schweinen ist gemäß dem Diagnosehandbuch eine ausreichende Zahl von Proben zu nehmen, damit festgestellt werden kann, wie das ASP-Virus in den Betrieb eingeschleppt wurde und wie lange es möglicherweise bereits im Betrieb vorhanden war, bevor die Krankheit gemeldet wurde.
- c) Die Körper von verendeten oder getöteten Schweinen sind unter amtlicher Aufsicht zu verarbeiten.
- d) Fleisch von Schweinen, die in der Zeit zwischen der vermutlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb und der Anwendung der amtlichen Maßnahmen geschlachtet wurden, ist, soweit möglich, ausfindig zu machen und unter amtlicher Aufsicht zu verarbeiten.
- e) Schweinesperma, -eizellen und -embryos, die in der Zeit zwischen der vermutlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb und der Anwendung der amtlichen Maßnahmen entnommen wurden, sind zu ermitteln und unter amtlicher Aufsicht so zu vernichten, dass die Gefahr einer Verbreitung des ASP-Virus ausgeschlossen wird.
- f) Sämtliche Stoffe und Abfälle, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, wie beispielsweise Futtermittel, sind zu verarbeiten. Alle Einwegmaterialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, insbesondere solche, die zur Tötung der Tiere verwendet wurden, sind zu vernichten. Diese Maßnahmen sind nach Anweisung des amtlichen Tierarztes durchzuführen.

⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 32. Geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

- g) Nach Beseitigung der Schweine sind die Schweineställe sowie die zum Transport der Schweine oder ihrer Körper benutzten Fahrzeuge und alle Geräte, Einstreu, Dung und Gülle, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, gemäß Artikel 12 zu reinigen, erforderlichenfalls zu entwesen, zu desinfizieren und zu behandeln.
- h) Im Fall eines Primärherdes muss das ASP-Virusisolat zur genetischen Typisierung dem Laborverfahren gemäß dem Diagnosehandbuch unterzogen werden.
- i) Es ist eine epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 8 durchzuführen.

(2) Wenn ein Herd in einem Labor, einem Zoo, einem Wildpark oder einem Gehege bestätigt worden ist, in dem Schweine zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen gehalten werden, kann der betreffende Mitgliedstaat beschließen, von Absatz 1 Buchstaben a) und e) abzuweichen, sofern nicht grundlegende Interessen der Gemeinschaft gefährdet werden.

Dieser Beschluss ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Die Kommission prüft in allen Fällen die Lage unverzüglich mit dem betreffenden Mitgliedstaat und baldmöglichst im Ständigen Veterinärausschuss. Erforderlichenfalls sind nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Maßnahmen gegen eine Verbreitung der Seuche zu treffen.

Artikel 6

Maßnahmen bei Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest in Betrieben mit unterschiedlichen Produktionseinheiten

(1) Wird die Afrikanische Schweinepest in Betrieben bestätigt, die aus zwei oder mehreren gesonderten Produktionseinheiten bestehen, so kann die zuständige Behörde, damit die Mast der Schweine abgeschlossen werden kann, für die gesunden Produktionseinheiten eines infizierten Betriebs von den Vorschriften des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a) abweichen, sofern der amtliche Tierarzt bestätigt hat, dass die betreffenden Produktionseinheiten aufgrund ihrer Struktur, ihres Umfangs und des Abstands zwischen ihnen sowie aufgrund ihrer Funktionen in Bezug auf Unterbringung, Haltung und Fütterung völlig voneinander getrennt sind, so dass sich das Virus nicht von einer Produktionseinheit auf eine andere ausbreiten kann.

(2) Wird von der Abweichung gemäß Absatz 1 Gebrauch gemacht, so legen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Garantien, die für die Tiergesundheit gegeben werden können, Durchführungsbestimmungen fest.

(3) Die Mitgliedstaaten, die von dieser Abweichung Gebrauch machen, teilen dies der Kommission unverzüglich mit. Die Kommission prüft in jedem Fall die Lage unverzüglich mit dem betreffenden Mitgliedstaat und baldmöglichst im Ständigen Veterinärausschuss. Erforderlichenfalls sind nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren Maßnahmen gegen eine Verbreitung der Seuche zu treffen.

Artikel 7

Maßnahmen in Kontaktbetrieben

(1) Betriebe werden als Kontaktbetriebe eingestuft, wenn der amtliche Tierarzt feststellt oder auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 durchgeführten epidemiologischen Untersuchung zu der Auffassung gelangt, dass die Afrikanische Schweinepest entweder von anderen Betrieben in den in Artikel 4 oder Artikel 5 genannten Betrieb oder von letzterem Betrieb in andere Betriebe eingeschleppt worden sein könnte.

In diesen Betrieben ist Artikel 4 anzuwenden, bis das Vorliegen der Afrikanischen Schweinepest amtlich ausgeschlossen wird.

(2) Die zuständige Behörde wendet in den in Absatz 1 genannten Kontaktbetrieben die Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 an, sofern die Seuchenlage dies erfordert.

Von den getöteten Schweinen ist gemäß dem Diagnosehandbuch eine ausreichende Zahl von Proben zu nehmen, damit das Vorhandensein des ASP-Virus in diesen Betrieben bestätigt oder ausgeschlossen werden kann.

Artikel 8

Epidemiologische Untersuchung

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die epidemiologische Untersuchung von Verdachtsfällen oder Herden der Afrikanischen Schweinepest unter Verwendung von Fragebögen durchgeführt wird, die im Rahmen der Krisenpläne gemäß Artikel 21 erstellt werden.

Diese Untersuchung bezieht sich mindestens auf

- den Zeitraum, während dessen das ASP-Virus bereits im Betrieb vorhanden gewesen sein kann, bevor die Seuche gemeldet oder vermutet wurde;
- den möglichen Ursprung der Afrikanischen Schweinepest im Betrieb und die Ermittlung anderer Betriebe, in denen Schweine aus derselben Quelle infiziert oder kontaminiert worden sein können;
- Personen, Fahrzeuge, Schweine, Schweinekörper, Sperma, Schweinefleisch und alle Materialien, die das Virus aus dem oder in den betreffenden Betrieb verschleppt haben könnten.
- die Möglichkeit, dass die Vektoren oder die Wildschweine die Ursache für die Ausbreitung der Krankheit sind.

Deuten die Ergebnisse dieser Untersuchung darauf hin, dass sich die Afrikanische Schweinepest von Betrieben oder auf Betriebe in anderen Mitgliedstaaten ausgebreitet haben könnte, so sind die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 9

Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen

(1) Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung des Seuchenbefunds in einem Schweinehaltungsbetrieb grenzt die zuständige Behörde um den Seuchenherd eine Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und um diese herum eine Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km ab.

In diesen Zonen sind die in Artikel 10 bzw. Artikel 11 genannten Maßnahmen anzuwenden.

(2) Bei der Abgrenzung dieser Zonen berücksichtigt die zuständige Behörde

- a) die Ergebnisse der gemäß Artikel 8 durchgeführten epidemiologischen Untersuchung,
- b) die geografische Lage und insbesondere natürliche oder künstliche Grenzen,
- c) den Standort und die Nähe anderer Betriebe,
- d) die Verbringungs- und Handelsstrukturen bei Schweinen und das Vorhandensein von Schlachthöfen und Einrichtungen für die Schlachtkörperverarbeitung,
- e) die Einrichtungen und das Personal zur Kontrolle etwaiger Verbringungen von Schweinen innerhalb der Zonen, insbesondere, wenn die zu tödenden Schweine aus ihrem Ursprungsbetrieb verbracht werden müssen.

(3) Umfasst eine Zone Gebietsteile mehrerer Mitgliedstaaten, so arbeiten die zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten bei der Abgrenzung dieser Zone zusammen.

(4) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass alle sich in den Schutz- und Überwachungszonen aufhaltenden Personen über die geltenden Beschränkungen gemäß den Artikeln 10 und 11 durch entsprechende Vorkehrungen, insbesondere durch Anbringung deutlich sichtbarer Warnschilder und Plakate sowie über Presse und Fernsehen, umfassend unterrichtet werden; sie erlässt darüber hinaus die zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Vorkehrungen erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 10

Maßnahmen in der abgegrenzten Schutzzone

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in der Schutzzone folgende Maßnahmen angewandt werden:

- a) Es erfolgt eine schnellstmögliche Erhebung aller Schweinehaltungsbetriebe. Nach Abgrenzung der Schutzzone werden diese Betriebe binnen sieben Tagen zwecks klinischer Untersuchung der Schweine sowie Überprüfung des Registers und der Kennzeichnung der Schweine gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 92/102/EWG von einem amtlichen Tierarzt besichtigt.
- b) Die Verbringung und der Transport von Schweinen über öffentliche Straßen oder Privatwege, erforderlichenfalls mit Ausnahme innerbetrieblicher Wirtschaftswege, ohne Verbringungsgenehmigung der zuständigen Behörde gemäß Buchstabe f) wird verboten. Bei der Durchfuhr von Schweinen über das Straßennetz oder auf dem Schienenweg kann von der Anwendung dieses Verbots abgesehen werden, sofern das Fahrzeug nicht hält und keine Tiere entladen werden. Außerdem kann für Schlachtschweine, die von außerhalb der Schutzzone kommen und zur sofortigen Schlachtung in einen innerhalb dieser Zone gelegenen Schlachthof verbracht werden, nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren eine Ausnahme gewährt werden.
- c) Lastkraftwagen und sonstige Fahrzeuge sowie Ausrüstungen, die zur Beförderung von Schweinen oder anderen Tieren oder Materialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten (wie Tierkörper, Futtermittel, Dung, Gülle usw.), verwendet werden, sind baldmöglichst nach der Kontamina-

tion gemäß den in Artikel 12 genannten Vorschriften und Verfahren zu reinigen, zu desinfizieren, erforderlichenfalls zu entwesen und zu behandeln. Lastkraftwagen oder sonstige Fahrzeuge, die für den Transport von Schweinen verwendet worden sind, dürfen die Zone erst verlassen, nachdem sie gereinigt und desinfiziert und daraufhin von der zuständigen Behörde überprüft und erneut für die Zwecke des Transports freigegeben worden sind.

- d) Die Verbringung anderer Haustiere aus oder zu einem Betrieb ohne Genehmigung der zuständigen Behörde wird verboten.
- e) Die zuständige Behörde wird unverzüglich über alle in einem Betrieb verendeten oder erkrankten Schweine unterrichtet und führt geeignete Untersuchungen gemäß den im Diagnosehandbuch festgelegten Verfahren durch.
- f) Die Verbringung von Schweinen aus dem Haltungsbetrieb wird für mindestens 40 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion und — soweit erforderlich — der vorläufigen Entwesung der Seuchenbetriebe verboten. Nach 40 Tagen kann die zuständige Behörde — vorbehaltlich der Bedingungen des Absatzes 3 — genehmigen, dass Schweine aus dem genannten Betrieb verbracht und auf direktem Weg transportiert werden:
 - zu einem von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof, vorzugsweise in der Schutz- oder Überwachungszone, zur unverzüglichen Schlachtung;
 - zu einem Verarbeitungsbetrieb oder an einen geeigneten Ort, an dem die Schweine unverzüglich getötet und ihre Körper unter amtlicher Aufsicht verarbeitet werden, oder
 - in Ausnahmefällen an andere Orte in der Schutzzone. Wenn Mitgliedstaaten diese Bestimmung anwenden, teilen sie dies der Kommission im Ständigen Veterinärausschuss unverzüglich mit.

- g) Sperma, Eizellen und Embryos von Schweinen dürfen die Betriebe in der Schutzzone nicht verlassen.
- h) Jede Person, die Schweinehaltungsbetriebe betritt oder verlässt, muss zur Eindämmung der Gefahr einer Verbreitung des ASP-Virus angemessene Hygienemaßnahmen einhalten.

(2) Werden die Verbote gemäß Absatz 1 wegen weiterer Seuchenfälle länger als 40 Tage aufrechterhalten und treten infolgedessen Probleme in Bezug auf das Wohlergehen der Tiere oder andere Probleme bei der Schweinehaltung auf, so kann die zuständige Behörde — vorbehaltlich der Bedingungen des Absatzes 3 — auf begründeten Antrag des Eigentümers genehmigen, dass Schweine aus einem in der Schutzzone gelegenen Betrieb verbracht und auf direktem Weg transportiert werden:

- a) zu einem von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof, vorzugsweise in der Schutz- oder Überwachungszone, zur unverzüglichen Schlachtung;
- b) zu einem Verarbeitungsbetrieb oder an einen geeigneten Ort, an dem die Schweine unverzüglich getötet und ihre Körper unter amtlicher Aufsicht verarbeitet werden, oder
- c) in Ausnahmefällen an andere Orte in der Schutzzone. Wenn Mitgliedstaaten diese Bestimmung anwenden, teilen sie dies der Kommission im Ständigen Veterinärausschuss unverzüglich mit.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so kann die zuständige Behörde die Verbringung von Schweinen aus dem betreffenden Betrieb unter folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Ein amtlicher Tierarzt hat eine klinische Untersuchung der Schweine in dem Betrieb und insbesondere der zu verbringenden Schweine, einschließlich Messung der Körpertemperatur nach den Verfahrensvorschriften des Diagnosehandbuchs, sowie eine Überprüfung des Registers und der Kennzeichnung der Schweine gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 92/102/EWG durchgeführt.
- b) Die unter Buchstabe a) genannten Überprüfungen und Untersuchungen haben keine Hinweise auf die Afrikanische Schweinepest ergeben und gezeigt, dass die Richtlinie 92/102/EWG eingehalten wird.
- c) Die Schweine werden in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen transportiert.
- d) Das betreffende Fahrzeug und die beim Transport der Schweine benutzte Ausrüstung werden nach dem Transport unverzüglich gemäß Artikel 12 gereinigt und desinfiziert.
- e) Wenn die Schweine geschlachtet oder getötet werden sollen, ist gemäß dem Diagnosehandbuch eine ausreichende Zahl von Proben zu nehmen, damit das Vorhandensein des ASP-Virus in diesen Betrieben bestätigt oder ausgeschlossen werden kann.
- f) Werden die Schweine zu einem Schlachthof verbracht, so
 - muss die für den Schlachthof zuständige Behörde über die anstehende Verbringung der Schweine unterrichtet worden sein und der für die Versendung zuständigen Behörde die Ankunft der Schweine bestätigen;
 - müssen diese Schweine bei ihrer Ankunft im Schlachthof von anderen Schweinen getrennt gehalten und geschlachtet werden;
 - muss die zuständige Behörde bei der im Schlachthof vorgenommenen Schlachttier- und Fleischuntersuchung mögliche Anzeichen auf das Vorhandensein der Afrikanischen Schweinepest berücksichtigen;
 - muss frisches Fleisch von diesen Schweinen entweder verarbeitet oder mit dem Sonderstempel gemäß Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽¹⁾ gekennzeichnet und anschließend gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen⁽²⁾ gesondert behandelt werden. Diese Behandlung muss in einem von der zuständigen Behörde benannten Betrieb erfolgen. Das Fleisch ist unter der Bedingung, dass die Sendung vor der Abfahrt verplombt wird und während des gesamten Transports verplombt bleibt, an diesen Betrieb zu senden.

(4) Die Maßnahmen in der Schutzzone werden mindestens so lange angewandt, bis

- a) die Seuchenbetriebe gereinigt und desinfiziert und erforderlichenfalls entwest worden sind;
- b) die Schweine in allen Betrieben gemäß dem Diagnosehandbuch klinischen und Laboruntersuchungen auf das ASP-Virus unterzogen worden sind.

Die Untersuchungen gemäß Buchstabe b) werden frühestens 45 Tage nach Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion und — soweit erforderlich — der vorläufigen Entwesung der Seuchenbetriebe vorgenommen.

(5) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe f) und den Absätzen 2 und 4 können die dort vorgesehenen Fristen von 40 und 45 Tagen auf 30 Tage verkürzt werden, wenn die Mitgliedstaaten nach dem Diagnosehandbuch ein intensives Probenahmeprogramm und Tests durchgeführt haben, anhand deren Afrikanische Schweinepest in dem betreffenden Betrieb ausgeschlossen werden kann.

Artikel 11

Maßnahmen in der abgegrenzten Überwachungszone

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in der Überwachungszone folgende Maßnahmen angewandt werden:

- a) Es wird eine Erhebung aller Schweinehaltungsbetriebe durchgeführt.
- b) Die Verbringung und der Transport von Schweinen über öffentliche Straßen oder Privatwege, erforderlichenfalls mit Ausnahme innerbetrieblicher Wirtschaftswege, ohne Verbringungsgenehmigung der zuständigen Behörde wird verboten. Bei der Durchfuhr von Schweinen über das Straßennetz oder auf dem Schienenweg, sofern das Fahrzeug nicht hält und keine Tiere entladen werden, sowie bei Schlachtschweinen, die von außerhalb der Schutzzone kommen und zur sofortigen Schlachtung in einen innerhalb dieser Zone gelegenen Schlachthof verbracht werden, kann von der Anwendung dieses Verbots abgesehen werden.
- c) Lastkraftwagen und sonstige Fahrzeuge sowie Ausrüstungen, die zur Beförderung von Schweinen oder anderen Tieren oder Materialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten (wie Tierkörper, Futtermittel, Dung, Gülle usw.), verwendet werden, sind baldmöglichst nach der Kontamination gemäß Artikel 12 zu reinigen, zu desinfizieren, erforderlichenfalls zu entwesen und zu behandeln. Lastkraftwagen oder sonstige Fahrzeuge, die für den Transport von Schweinen verwendet worden sind, dürfen die Zone erst verlassen, nachdem sie gereinigt und desinfiziert worden sind.
- d) Die Verbringung anderer Haustiere aus oder in einen Betrieb innerhalb der ersten sieben Tage nach Abgrenzung der Zone ohne Genehmigung der zuständigen Behörde wird verboten.
- e) Die zuständige Behörde wird unverzüglich über alle in einem Betrieb verendeten oder erkrankten Schweine unterrichtet und führt geeignete Untersuchungen gemäß den im Diagnosehandbuch festgelegten Verfahren durch.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 24. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽²⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

f) Die Verbringung von Schweinen aus dem Haltungsbetrieb wird für mindestens 30 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion und — soweit erforderlich — der vorläufigen Entwesung des Seuchenbetriebs verboten. Nach 30 Tagen kann die zuständige Behörde — vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Artikel 10 Absatz 3 — genehmigen, dass Schweine aus dem genannten Betrieb auf direktem Weg transportiert werden:

- zu einem von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof, vorzugsweise in der Schutz- oder Überwachungszone, zur unverzüglichen Schlachtung;
- zu einem Verarbeitungsbetrieb oder an einen geeigneten Ort, an dem die Schweine unverzüglich getötet und ihre Körper unter amtlicher Aufsicht verarbeitet werden, oder
- in Ausnahmefällen an andere Orte in der Schutz- oder Überwachungszone. Wenn Mitgliedstaaten diese Bestimmung anwenden, teilen sie dies unverzüglich der Kommission im Ständigen Veterinärausschuss mit.

Werden die Schweine zu einem Schlachthof transportiert, so können jedoch auf Antrag des Mitgliedstaats und gegen Vorlage entsprechender Belege nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren insbesondere bei der Kennzeichnung des Fleisches dieser Schweine und seiner anschließenden Verwendung sowie in Bezug auf den Verwendungszweck der behandelten Erzeugnisse Abweichungen von Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben e) und f) vierter Gedankenstrich genehmigt werden.

- g) Sperma, Eizellen oder Embryos von Schweinen dürfen die Betriebe in der Überwachungszone nicht verlassen.
- h) Jede Person, die Schweinehaltungsbetriebe betritt oder verlässt, muss zur Eindämmung der Gefahr einer Verbreitung des ASP-Virus angemessene Hygienemaßnahmen einhalten.

(2) Werden die Verbote gemäß Absatz 1 wegen weiterer Seuchenfälle länger als 40 Tage aufrechterhalten und treten infolgedessen Probleme in Bezug auf das Wohlergehen der Tiere oder andere Probleme bei der Schweinehaltung auf, so kann die zuständige Behörde — vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 10 Absatz 3 — auf begründeten Antrag des Eigentümers genehmigen, dass Schweine aus einem in der Überwachungszone gelegenen Betrieb verbracht und auf direktem Weg transportiert werden:

- a) zu einem von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof, vorzugsweise in der Schutz- oder Überwachungszone, zur unverzüglichen Schlachtung;
- b) zu einem Verarbeitungsbetrieb oder an einen geeigneten Ort, an dem die Schweine unverzüglich getötet und ihre Schlachtkörper unter amtlicher Aufsicht verarbeitet werden, oder
- c) in Ausnahmefällen an andere Orte in der Schutz- oder Überwachungszone. Wenn Mitgliedstaaten diese Bestim-

mung anwenden, teilen sie dies unverzüglich der Kommission im Ständigen Veterinärausschuss mit.

- (3) Die Maßnahmen in der Überwachungszone werden mindestens so lange angewandt, bis
- a) die Seuchenbetriebe gereinigt und desinfiziert und erforderlichenfalls entwest worden sind;
 - b) die Schweine in allen Betrieben gemäß dem Diagnosehandbuch klinischen und erforderlichenfalls Laboruntersuchungen auf das ASP-Virus unterzogen worden sind.

Die Untersuchungen gemäß Buchstabe b) werden frühestens 40 Tage nach Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion und — soweit erforderlich — der vorläufigen Entwesung der Seuchenbetriebe vorgenommen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe f) und den Absätzen 2 und 3 können die in Absatz 1 Buchstabe f) vorgesehene Frist von 30 Tagen und die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Fristen von 40 Tagen auf 21, 30 bzw. 20 Tage verkürzt werden, wenn die Mitgliedstaaten nach dem Diagnosehandbuch ein intensives Probenahmeprogramm und Tests durchgeführt haben, anhand deren die Afrikanische Schweinepest in dem betreffenden Betrieb ausgeschlossen werden kann.

Artikel 12

Reinigung, Desinfektion und Entwesung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

- a) die zu verwendenden Desinfektions- und Entwesungsmittel und ihre Konzentration von der zuständigen Behörde amtlich zugelassen werden;
- b) die Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sowie erforderlichenfalls die Entwesungsarbeiten unter behördlicher Aufsicht wie folgt durchgeführt werden:
 - nach Weisung des amtlichen Tierarztes und
 - gemäß den in Anhang II festgelegten Grundsätzen und Verfahren.

Artikel 13

Wiederbelegung von Schweinehaltungsbetrieben nach Seuchenausbrüchen

(1) Die Wiedereinstellung von Schweinen in einen Betrieb im Sinne von Artikel 5 darf frühestens 40 Tage nach Abschluss der in dem betreffenden Betrieb gemäß den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels durchgeführten Reinigung und Desinfektion und — soweit erforderlich — der Entwesung erfolgen.

(2) Bei der Wiedereinstellung von Schweinen ist die Art der Haltung in dem betreffenden Betrieb zu berücksichtigen und eines der in den Absätzen 3 und 4 genannten Verfahren zu befolgen.

(3) Für Betriebe, bei denen das Auftreten der Seuche nicht mit Vektoren in Verbindung gebracht wurde, gilt das folgende Verfahren:

a) Bei der Haltung im Freien beginnt die Wiedereinstellung von Schweinen mit der Einstellung von Sentinel-Schweinen, die auf Antikörper gegen das ASP-Virus untersucht und für negativ befunden wurden oder die von Betrieben stammen, die keinerlei Beschränkungen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest unterliegen. Die Sentinel-Schweine werden auf Anweisung der zuständigen Behörde über den gesamten Seuchenbetrieb verteilt; 45 Tage nach der Einstellung in den Betrieb werden Proben genommen und gemäß dem Diagnosehandbuch auf Antikörper untersucht. Bevor die Negativbefunde der serologischen Untersuchungen vorliegen, darf kein Schwein den Betrieb verlassen. Haben sich bei keinem Schwein Antikörper gegen das ASP-Virus ausgebildet, so kann die Wiederbelegung in vollem Umfang vorgenommen werden.

b) Bei allen übrigen Haltungsformen erfolgt die Wiedereinstellung von Schweinen entweder gemäß Buchstabe a) oder durch vollständige Wiederbelegung unter der Bedingung, dass

- alle Schweine innerhalb von 20 Tagen eintreffen und von Betrieben stammen, die keinerlei Beschränkungen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest unterliegen;
- die Schweine in dem wiedereingestellten Bestand einer serologischen Untersuchung gemäß dem Diagnosehandbuch unterzogen werden. Probenahmen für diese Untersuchung können frühestens 45 Tage nach Eintreffen der letzten Schweine erfolgen;
- kein Schwein den Betrieb verlassen darf, bevor die Negativbefunde der serologischen Untersuchung vorliegen.

(4) Im Fall von Betrieben, bei denen das Auftreten der Seuche mit Vektoren in Verbindung gebracht wurde, darf die Wiederbelegung frühestens nach sechs Jahren erfolgen, es sei denn,

- a) der Vektor konnte aufgrund besonderer Maßnahmen, die unter amtlicher Aufsicht durchgeführt werden, erfolgreich aus dem Betrieb und den Stallungen, in denen die Schweine untergebracht werden sollen oder in denen sie mit dem Vektor in Kontakt kommen können, getilgt werden, oder
- b) es konnte nachgewiesen werden, dass der Umstand, dass der Vektor noch vorhanden ist, kein erhebliches Risiko der Übertragung der Afrikanischen Schweinepest mehr darstellt.

Anschließend finden die Maßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe a) Anwendung.

Über diese Maßnahmen hinaus dürfen Schweine den vollständig wiederbelegten Betrieb jedoch erst verlassen, wenn Proben, die frühestens 60 Tage nach der vollständigen Wiederbelegung gemäß dem Diagnosehandbuch entnommen werden, mit Negativbefund weiteren serologischen Untersuchungen unterzogen wurden.

(5) Wurde das Auftreten der Seuche nicht mit Vektoren in Verbindung gebracht und sind seit der Reinigung und Desinfektion des Betriebs mehr als sechs Monate vergangen, so kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Seuchenlage eine Ausnahme von der Regelung gemäß Absatz 3 genehmigen.

(6) Für die Wiederbelegung mit anderen Haustieren als Schweinen in den unter Absatz 5 fallenden Betrieben bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Behörde, die dem Risiko der Ausbreitung der Seuche oder des Fortbestands der Vektoren bei einer solchen Wiederbelegung Rechnung trägt.

Artikel 14

Maßnahmen bei Verdacht auf Afrikanische Schweinepest in einem Schlachthof oder Transportmittel und bei Bestätigung ihres Vorliegens

(1) Besteht in einem Schlachthof oder einem Transportmittel Verdacht auf Afrikanische Schweinepest, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die zuständige Behörde nach den Verfahren des Diagnosehandbuchs unverzüglich die amtlichen Untersuchungsmaßnahmen einleitet, um das Vorliegen der Krankheit zu bestätigen oder auszuschließen.

(2) Wird in einem Schlachthof oder in einem Transportmittel ein Fall von Afrikanischer Schweinepest festgestellt, so trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass:

- a) alle empfänglichen Tiere im Schlachthof oder im Transportmittel unverzüglich getötet werden;
- b) die Körper, Schlachtnebenerzeugnisse und tierischen Abfälle möglicherweise infizierter und kontaminierter Tiere unter amtlicher Aufsicht verarbeitet werden;
- c) Gebäude und Ausrüstungen einschließlich Fahrzeugen unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes gemäß Artikel 12 gereinigt, desinfiziert und erforderlichenfalls entwertet werden;
- d) eine epidemiologische Untersuchung in entsprechender Anwendung des Artikels 8 durchgeführt wird;
- e) das ASP-Virusisolat zur genetischen Typisierung dem Laborverfahren gemäß dem Diagnosehandbuch unterzogen wird;
- f) in dem Betrieb, aus dem die infizierten Schweine oder Tierkörper stammen, und in den anderen Kontaktbetrieben die Maßnahmen gemäß Artikel 7 angewandt werden; sofern aufgrund der epidemiologischen Untersuchung nichts anderes angezeigt ist, sind in dem Ursprungsbetrieb der infizierten Schweine oder Tierkörper die Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 anzuwenden;
- g) die Wiedereinstellung von Tieren zur Schlachtung oder zum Transport frühestens 24 Stunden nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion und — soweit erforderlich — Entwertung gemäß Artikel 12 stattfindet.

Artikel 15

Maßnahmen bei Verdacht auf Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen oder bei Bestätigung des Vorliegens

(1) Sobald der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats Hinweise darauf vorliegen, dass Seuchenverdacht bei Wildschweinen besteht, trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um die Seuche zu bestätigen oder auszuschließen, wobei sie Besitzer von Schweinen und Jäger unterrichtet; sie nimmt Untersuchungen einschließlich Laboruntersuchungen aller mit Schusswaffen erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweine vor.

(2) Sobald ein Primärfall der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen bestätigt ist, trifft die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich folgende Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Seuche:

a) Einsetzung einer Sachverständigengruppe, der Tierärzte, Jäger und auf wild lebende Tiere spezialisierte Biologen und Epidemiologen angehören. Die Sachverständigengruppe unterstützt die zuständige Behörde bei folgenden Aufgaben:

- Untersuchung der Seuchelage und Ausweisung eines Seuchengebiets gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b);
- Festlegung geeigneter Maßnahmen, die im Seuchengebiet zusätzlich zu den unter den Buchstaben b) und c) aufgeführten Maßnahmen anzuwenden sind; diese Maßnahmen können eine Aussetzung der Jagd und ein Verbot der Fütterung von Wildschweinen umfassen;
- Aufstellung eines Tilgungsplans, der der Kommission gemäß Artikel 16 vorzulegen ist;
- Überprüfung der Wirksamkeit der zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest im Seuchengebiet getroffenen Maßnahmen;

b) sofortige amtliche Überwachung von Schweinehaltungsbetrieben im ausgewiesenen Seuchengebiet und insbesondere Anordnung folgender Maßnahmen:

- amtliche Erhebung aller Schweinekategorien in allen Betrieben, die vom Besitzer auf dem neuesten Stand zu halten ist; die Angaben sind auf Verlangen vorzulegen und können bei jeder Kontrolle überprüft werden. Bei Haltung im Freien kann die Zahl der Schweine bei der ersten Erhebung jedoch geschätzt werden;
- Absonderung aller Schweine im Betrieb entweder in ihren normalen Stallungen oder an einem anderen Ort, der ihre Isolierung von Wildschweinen ermöglicht; Wildschweine dürfen keinen Zugang zu Materialien haben, die danach mit den im Betrieb gehaltenen Schweinen in Berührung kommen können;
- Verbot der Verbringung von Schweinen aus dem und in den Betrieb, es sei denn, die zuständige Behörde erteilt unter Berücksichtigung der Seuchelage hierzu die Genehmigung;
- angemessene Desinfektions- und erforderlichenfalls Entwesungsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen der Schweineställe und des Betriebs insgesamt;
- alle Personen, die mit Wildschweinen in Kontakt kommen, müssen zur Eindämmung der Gefahr einer

Verbreitung des ASP-Virus angemessene Hygienemaßnahmen einhalten;

- Untersuchung aller verendeten oder kranken Schweine eines Betriebs, die Symptome der Afrikanischen Schweinepest aufweisen, auf Afrikanische Schweinepest;
- Teile von erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweinen sowie Material oder Ausrüstung, die mit dem ASP-Virus kontaminiert sein könnten, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden;
- Schweine, Schweinesperma, -embryos oder -eizellen dürfen das Seuchengebiet nicht zum innergemeinschaftlichen Handel verlassen;

c) Veranlassung der Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest aller im ausgewiesenen Seuchengebiet mit Schusswaffen erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweine durch einen amtlichen Tierarzt gemäß dem Diagnosehandbuch. Tierkörper mit Positivbefund sind unter amtlicher Aufsicht zu verarbeiten. Bei ASP-Negativbefund wenden die Mitgliedstaaten die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch⁽¹⁾ an. Nicht zum Verzehr bestimmte Teile sind unter amtlicher Aufsicht zu verarbeiten;

d) Sicherstellung, dass das ASP-Virusisolat zur genetischen Typisierung dem Laborverfahren gemäß dem Diagnosehandbuch unterzogen wird.

(3) Tritt ein Fall von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen in einem Gebiet eines Mitgliedstaats auf, das in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt, so arbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zusammen.

Artikel 16

Pläne für die Tilgung der Afrikanischen Schweinepest aus einem Wildschweinbestand

(1) Unbeschadet der Maßnahmen gemäß Absatz 15 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von 90 Tagen nach Bestätigung eines Primärfalls der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen einen schriftlichen Plan mit den Maßnahmen zur Tilgung der Seuche im ausgewiesenen Seuchengebiet und den Maßnahmen für die in diesem Gebiet gelegenen Schweinehaltungsbetriebe.

Die Kommission prüft, ob das angestrebte Ziel mit diesem Plan erreicht werden kann. Der erforderlichenfalls geänderte Plan wird nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren genehmigt.

Der Plan kann zu einem späteren Zeitpunkt geändert oder ergänzt werden, um der Seuchelage Rechnung zu tragen.

Betreffen diese Änderungen die Neuausweisung des Seuchengebiets, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich von diesen Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG (AbL. L 24 vom 30.1.1998, S. 31).

Betreffen diese Änderungen andere Bestimmungen des Plans, so legen die Mitgliedstaaten der Kommission den geänderten Plan zur Prüfung und gegebenenfalls Genehmigung nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren vor.

(2) Nach Genehmigung des in Absatz 1 genannten Plans werden die in Artikel 15 festgelegten vorläufigen Maßnahmen zu einem bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitpunkt durch die Maßnahmen des Plans ersetzt.

(3) Der in Absatz 1 genannte Plan enthält Angaben über:

- a) die Ergebnisse der gemäß Artikel 15 durchgeführten epidemiologischen Untersuchungen und Kontrollen und die geografische Verteilung der Seuche;
- b) das ausgewiesene Seuchengebiet auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats. Bei der Ausweisung dieses Seuchengebiets berücksichtigt die zuständige Behörde
 - die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen und die geografische Verteilung der Seuche,
 - die Wildschweinpopulation im Seuchengebiet,
 - natürliche oder künstliche Hindernisse, die die Wanderung von Wildschweinen behindern;
- c) die enge Zusammenarbeit zwischen Biologen, Jägern, Jagdvereinen, Naturschutzorganisationen und Veterinärbehörden (Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit);
- d) die Informationskampagne, mit der Jäger über die Maßnahmen aufgeklärt werden sollen, die sie im Rahmen des Tilgungsplans zu treffen haben;
- e) besondere Bemühungen zur Bestimmung des Ausmaßes der Seuchenverschleppung in Wildschweinbeständen durch Untersuchung der von Jägern erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweine sowie Laboruntersuchungen, einschließlich altersgeschichteter epidemiologischer Untersuchungen;
- f) die Auflagen, die Jäger zur Vermeidung der Ausbreitung der Seuche erfüllen müssen;
- g) das Verfahren zur Entfernung verendet aufgefunderer oder erlegter Wildschweine; dieses Verfahren beruht auf
 - der Verarbeitung der Tierkörper unter amtlicher Aufsicht oder
 - einer Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt und Labortests gemäß dem Diagnosehandbuch. Tierkörper mit Positivbefund sind unter amtlicher Aufsicht zu verarbeiten. Bei ASP-Negativbefund wenden die Mitgliedstaaten die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/45/EWG an. Nicht zum Verzehr bestimmte Teile sind unter amtlicher Aufsicht zu verarbeiten;
- h) die epidemiologische Untersuchung, die an jedem erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschwein durchgeführt wird. Bei dieser Untersuchung sind folgende Angaben in einen Fragebogen einzutragen:
 - geografisches Gebiet, in dem das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt wurde,

- Datum, an dem das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt wurde,
 - Person, die das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt hat,
 - Alter und Geschlecht des Schweins,
 - falls erlegt: Symptome vor dem Erlegen,
 - falls verendet aufgefunden: Zustand des Tierkörpers,
 - Laborbefunde,
- i) Überwachungsprogramme und Präventivmaßnahmen für die im ausgewiesenen Seuchengebiet und gegebenenfalls auch in dessen Umgebung ansässigen Betriebe, einschließlich des Transports und der Verbringung von Tieren im, aus dem und zum Seuchengebiet; diese Maßnahmen müssen mindestens das Verbot der Verbringung von Schweinen, Schweinesperma, -embryos oder -eizellen aus dem Seuchengebiet für den innergemeinschaftlichen Handel und können ein zeitweiliges Verbot der Schweineproduktion und der Gründung neuer Betriebe umfassen;
 - j) sonstige Kriterien, die für die Aufhebung der Maßnahmen erfüllt sein müssen;
 - k) die Behörde, die mit der Überwachung und Koordinierung der für die Durchführung des Plans zuständigen Dienststellen beauftragt ist;
 - l) das Informationssystem, nach dem die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) eingesetzte Sachverständigengruppe regelmäßig die Ergebnisse des Tilgungsplans prüfen kann;
 - m) die Seuchenüberwachungsmaßnahmen, die frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten ab der Feststellung des letzten Falls der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im ausgewiesenen Seuchengebiet durchzuführen sind. Diese Maßnahmen werden mindestens weitere zwölf Monate lang aufrecht erhalten und umfassen mindestens die bereits gemäß den Buchstaben e), g) und h) durchgeführten Maßnahmen.
- (4) Alle sechs Monate wird der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten im Ausschuss nach Artikel 23 ein Bericht über die Seuchelage im ausgewiesenen Gebiet und über die Ergebnisse des Tilgungsplans übermittelt.

Ausführlichere Bestimmungen zu den Informationen, die die Mitgliedstaaten hierzu liefern müssen, können nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

Artikel 17

Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung des ASP-Virus durch Vektoren

- (1) Ist nicht auszuschließen, dass in einem Betrieb, in dem die Afrikanische Schweinepest bestätigt wurde, Vektoren präsent sind, oder wird die Präsenz von Vektoren vermutet, so trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass
- a) der Seuchenbetrieb und seine Umgebung durch Augenscheinnahe und erforderlichenfalls Fallenstellung auf Vektoren gemäß Anhang III untersucht wird;

- b) bei nachweislicher Vektorpräsenz
- geeignete Labortests durchgeführt werden, um zu bestätigen oder auszuschließen, dass die Vektoren Träger des ASP-Virus sind;
 - weitere geeignete Überwachungs-, Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen für den Betrieb und den Umkreis des Betriebs festgelegt werden;
- c) bei nachweislicher Vektorpräsenz und wenn sich die Vektorbekämpfung als unmöglich erweist, für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren keine Schweine und erforderlichenfalls keine anderen Nutztiere in diesem Betrieb gehalten werden.
- (2) Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinär-ausschuss über die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1.
- (3) Weitere Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung der Vektoren und zur Verhütung der Afrikanischen Schweinepest können nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

Artikel 18

Diagnoseverfahren und Anforderungen an die biologische Sicherheit

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass
- a) Diagnoseverfahren, Probenahmen und Labortests zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest gemäß dem Diagnosehandbuch durchgeführt werden;
 - b) die Normen und Diagnosemethoden der einzelnen Mitgliedstaaten durch ein nationales Laboratorium gemäß Anhang IV koordiniert werden.
- (2) Die nationalen Laboratorien gemäß Anhang IV halten im Einklang mit den in Anhang V festgelegten Modalitäten mit dem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium Verbindung. Die Bestimmungen von Anhang V hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse des Laboratoriums gelten unbeschadet der Bestimmungen der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere des Artikels 28 der genannten Entscheidung.
- (3) Zur Sicherstellung einheitlicher Methoden für die Diagnose der Afrikanischen Schweinepest und ihrer differenzialdiagnostischen Abgrenzung von der klassischen Schweinepest wird innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren ein ASP-Diagnosehandbuch angenommen, mit dem zumindest Folgendes festgelegt werden soll:
- a) Mindestqualitätsnormen, die von den ASP-Diagnoselaboratorien und beim Transport von Proben eingehalten werden müssen;
 - b) Kriterien und Verfahren, die zu befolgen sind, wenn klinische oder Tierkörperuntersuchungen durchgeführt werden, um die Afrikanische Schweinepest zu bestätigen oder auszuschließen;
 - c) Kriterien und Verfahren, die zu befolgen sind, wenn Proben von lebenden Schweinen oder von Schweinekörpern

genommen werden, um die Afrikanische Schweinepest zu bestätigen oder auszuschließen, einschließlich Probenahmeverfahren für serologische oder virologische Untersuchungen im Rahmen der Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen;

- d) für die Diagnose der Afrikanischen Schweinepest anzuwendende Labortests, einschließlich Kriterien für die Auswertung der Ergebnisse der Labortests;
- e) Labortechniken für die genetische Typisierung von ASP-Virusisolaten.

(4) Um angemessene Biosicherheitsbedingungen zum Schutz der Tiergesundheit zu gewährleisten, dürfen das ASP-Virus, sein Genom, seine Antigene und Impfstoffe für Forschungszwecke, zur Diagnose oder zur Impfstoffherstellung nur an Orten, in Einrichtungen oder Laboratorien gehandhabt oder verwendet werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Die Liste der zugelassenen Orte, Einrichtungen oder Laboratorien ist der Kommission bis zum 1. Januar 2004 zu übermitteln und anschließend regelmäßig zu aktualisieren.

(5) Die Anhänge IV und V sowie das Diagnosehandbuch können gemäß dem Verfahren nach Artikel 23 Absatz 2 ergänzt oder geändert werden.

Artikel 19

Verwendung, Herstellung und Verkauf von Impfstoffen gegen die Afrikanische Schweinepest

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

- a) die Verwendung von Impfstoffen gegen die Afrikanische Schweinepest verboten wird;
- b) die Handhabung, Herstellung, Lagerung und Lieferung sowie der Vertrieb und Verkauf von Impfstoffen gegen die Afrikanische Schweinepest im Gebiet der Gemeinschaft unter amtlicher Kontrolle erfolgen.

Die Kommission wird dem Rat jedoch einen Bericht sowie gegebenenfalls geeignete Vorschläge zur Aktualisierung dieser Richtlinie vorlegen, um dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Forschung hinsichtlich der Entwicklung eines Impfstoffs Rechnung zu tragen.

Artikel 20

Gemeinschaftskontrollen

Sachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen jede für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Hilfe. Die Kommission unterrichtet die zuständigen Behörden über das Ergebnis der Kontrollen.

Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere zur Regelung der Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 Absatz 2 erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG (ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16).

Artikel 21

Krisenpläne

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Krisenplan mit Maßnahmen, die bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest auf einzelstaatlicher Ebene zu treffen sind; dabei sind lokale Faktoren, die die Ausbreitung der Seuche beeinflussen können, wie insbesondere die Schweinebesatzdichte, zu berücksichtigen.

Der Krisenplan ermöglicht den Zugang zu Anlagen, Ausrüstungen, Personal und allen sonstigen Materialien, die für eine zügige und effiziente Seuchentilgung erforderlich sind.

(2) Die Kriterien und Anforderungen, die für die Erstellung des Krisenplans zugrunde zu legen sind, entsprechen denjenigen in Anhang VI.

Diese Kriterien und Anforderungen können unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Afrikanischen Schweinepest und der Fortschritte bei der Seuchenbekämpfung nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren geändert oder ergänzt werden.

(3) Die Kommission prüft, ob diese Pläne die Verwirklichung des angestrebten Ziels ermöglichen, und schlägt dem betreffenden Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vor, insbesondere um sicherzustellen, dass die Pläne mit denen der anderen Mitgliedstaaten übereinstimmen.

Die erforderlichenfalls geänderten Pläne werden nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren genehmigt.

Die Pläne können nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren geändert oder ergänzt werden, um der Entwicklung der Seuchenlage Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten überarbeiten den Plan auf jeden Fall alle fünf Jahre und legen ihn der Kommission nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren zur Genehmigung vor.

Artikel 22

**Seuchenbekämpfungszentren und Sachverständigen-
gruppen**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass im Fall des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest unverzüglich ein uneingeschränkt einsatzbereites nationales Seuchenbekämpfungszentrum eingerichtet werden kann.

(2) Das nationale Seuchenbekämpfungszentrum leitet und überwacht die Maßnahmen der in Absatz 3 genannten lokalen Seuchenbekämpfungszentren. Es ist insbesondere für Folgendes zuständig:

- a) Festlegung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen,
- b) Sicherstellung der unverzüglichen und effizienten Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen durch die lokalen Seuchenbekämpfungszentren,

c) Bereitstellung von Personal und anderen Mitteln für die lokalen Seuchenbekämpfungszentren,

d) Unterrichtung der Kommission, der anderen Mitgliedstaaten, der nationalen Veterinärorganisationen, der nationalen Behörden und der Agrar- und Handelseinrichtungen,

e) Verbindung zu den Diagnoselabors,

f) Verbindung zur Presse und anderen Medien,

g) Verbindung zu den Polizeibehörden zur Durchführung gezielter justizieller Maßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass im Fall des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest unverzüglich uneingeschränkt einsatzfähige lokale Seuchenbekämpfungszentren eingerichtet werden können.

(4) Bestimmte Aufgaben des nationalen Seuchenbekämpfungszentrums können an das lokale Seuchenbekämpfungszentrum delegiert werden, das auf der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe p) der Richtlinie 64/432/EWG⁽¹⁾ genannten Verwaltungsebene oder auf anderer Ebene tätig ist, sofern dies nicht den Zielen des nationalen Seuchenbekämpfungszentrums zuwiderläuft.

(5) Die Mitgliedstaaten setzen eine ständig einsatzfähige Sachverständigengruppe ein, die mit ihrem Fachwissen die zuständige Behörde dabei unterstützt, dass sie jederzeit auf ein Ausbrechen der Seuche vorbereitet ist.

Im Seuchenfall unterstützt die Sachverständigengruppe die zuständige Behörde mindestens bei

- a) der epidemiologischen Untersuchung,
- b) den Probenahmen, Laboruntersuchungen und der Auswertung der Laborbefunde,
- c) der Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

(6) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die nationalen und lokalen Seuchenbekämpfungszentren und die Sachverständigengruppe über Personal, Einrichtungen und Ausrüstung einschließlich der erforderlichen Informationssysteme verfügen und eine klare und effektive Weisungs- und Verwaltungshierarchie haben, damit die rasche Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie sichergestellt ist.

Einzelheiten über Personal, Einrichtungen, Ausrüstung, Weisungs- und Verwaltungshierarchie der nationalen und lokalen Seuchenbekämpfungszentren und der Sachverständigengruppe sind in den Krisenplänen gemäß Artikel 21 festzulegen.

(7) Weitere Kriterien und Anforderungen zu Aufgaben und Pflichten der nationalen Seuchenbekämpfungszentren, der lokalen Seuchenbekämpfungszentren und der Sachverständigengruppen können nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juli 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 535/2002 der Kommission (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 22).

*Artikel 23***Normales Regelungsverfahren**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 24***Beschleunigtes Regelungsverfahren**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf 15 Tage festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 25***Änderung von Anhang I der Richtlinie 92/119/EWG**

In Anhang I der Richtlinie 92/119/EWG werden die Worte „Teschener Krankheit“ durch die Worte „Afrikanische Schweinepest“ ersetzt.

*Artikel 26***Durchführungsbestimmungen**

- (1) Die Anhänge I bis VI dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren geändert.
- (2) Die für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Durchführungsbestimmungen können nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren oder, wenn die epidemiologische Lage es erfordert, nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden

*Artikel 27***Übergangsbestimmungen**

Bis zur Anwendung dieser Richtlinie können nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren Übergangsbestimmungen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erlassen werden.

*Artikel 28***Umsetzung in einzelstaatliches Recht**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Juli 2003 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 29***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 30***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

ANHANG I

Seuchenmeldung und weitere epidemiologische Angaben des Mitgliedstaats, in dem die Afrikanische Schweinepest bestätigt worden ist

1. Innerhalb von 24 Stunden ab der Bestätigung eines Primärherds, eines Primärfalls bei Wildschweinen oder eines Falls in einem Schlachthof oder Transportmittel meldet der betroffene Mitgliedstaat mit Hilfe des gemäß Artikel 5 der Richtlinie 82/894/EWG eingerichteten Tierseuchenmeldesystems Folgendes:
 - a) Datum der Absendung,
 - b) Uhrzeit der Absendung,
 - c) Name des Mitgliedstaats,
 - d) Bezeichnung der Krankheit,
 - e) Nummer des Herds oder Falls,
 - f) Zeitpunkt, zu dem der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest aufkam,
 - g) Zeitpunkt der Bestätigung,
 - h) zur Bestätigung angewandte Methoden,
 - i) ob die Seuche bei Wildschweinen oder bei Hausschweinen in einen Betrieb, Schlachthof oder Transportmittel bestätigt wurde,
 - j) geografischer Ort, an dem der Herd oder Fall der Afrikanischen Schweinepest bestätigt wurde,
 - k) angewandte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.
2. Bei Primärherden oder Fällen in Schlachthöfen oder Transportmitteln muss der betreffende Mitgliedstaat zusätzlich zu den Angaben gemäß Nummer 1 folgende Angaben übermitteln:
 - a) Zahl der empfänglichen Schweine im Herd, Schlachthof oder Transportmittel,
 - b) Zahl der verendeten Schweine je Kategorie im Betrieb, Schlachthof oder Transportmittel,
 - c) für jede Kategorie die Morbidität der Seuche und die Zahl der Schweine, bei denen die Afrikanische Schweinepest bestätigt wurde,
 - d) Zahl der im Seuchenherd oder im Schlachthof oder Transportmittel getöteten Schweine,
 - e) Zahl der verarbeiteten Schweinekörper,
 - f) Entfernung eines etwaigen Seuchenherds zum nächstgelegenen Schweinehaltungsbetrieb,
 - g) wenn die Afrikanische Schweinepest in einem Schlachthof oder in einem Transportmittel bestätigt worden ist: Standort des Ursprungsbetriebs oder der Ursprungsbetriebe der infizierten Schweine oder Schweinekörper.
3. Bei Sekundärherden sind die Angaben gemäß den Nummern 1 und 2 innerhalb der in Artikel 4 der Richtlinie 82/894/EWG festgesetzten Frist zu übermitteln.
4. Der betreffende Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die gemäß den Nummern 1, 2 und 3 zu übermittelnden Angaben über Seuchenherde oder Fälle der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb, Schlachthof oder Transportmittel baldmöglichst durch einen schriftlichen Bericht an die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten ergänzt werden, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Datum der Tötung der Schweine im Betrieb, Schlachthof oder Transportmittel und der Verarbeitung der Tierkörper;
 - b) Ergebnisse der Tests an Proben, die bei der Tötung der Schweine entnommen wurden;
 - c) sofern von der Abweichung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Gebrauch gemacht wurde, die Zahl der getöteten und verarbeiteten Schweine, die Zahl der Schweine, die später geschlachtet werden sollen, sowie die für ihre Schlachtung vorgesehene Frist;
 - d) alle Angaben über den möglichen oder tatsächlich festgestellten Ursprung der Seuche;
 - e) Angaben über die Kontrollregelung, die eingeführt wurde, um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen der Artikel 10 und 11 zur Kontrolle der Verbringung der Tiere tatsächlich eingehalten werden;
 - f) bei einem Primärherd oder einem Fall der Afrikanischen Schweinepest in einem Schlachthof oder Transportmittel: den genetischen Typ des für den Ausbruch oder Fall verantwortlichen Virus;
 - g) falls Schweine in Kontaktbetrieben oder in Betrieben getötet wurden, in denen sich Schweine befinden, bei denen Verdacht auf Infektion mit dem ASP-Virus besteht, folgende Angaben:
 - Datum der Tötung und Zahl der Schweine jeder Kategorie, die in den einzelnen Betrieben getötet wurden,

-
- epidemiologische Beziehung zwischen Herd oder Fall der Afrikanischen Schweinepest und den einzelnen Kontaktbetrieben oder andere Gründe, die zum Verdacht auf Afrikanische Schweinepest in den ASP-verdächtigen Betrieben geführt haben,
 - Ergebnisse der Laboruntersuchungen an Proben, die von den Schweinen in den Betrieben und bei ihrer Tötung genommen wurden.

Falls in Kontaktbetrieben keine Schweine getötet wurden, ist diese Entscheidung zu begründen.

ANHANG II

Grundsätze und Verfahren für Reinigung, Desinfektion und Entwesung

1. Allgemeine Grundsätze und Verfahren

- a) Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und etwaige Maßnahmen zur Vernichtung von Nagetieren und Insekten mit Hilfe amtlich zugelassener Mittel erfolgen unter amtlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes.
- b) Die zu verwendenden Desinfektionsmittel und ihre Konzentration müssen von der zuständigen Behörde amtlich zugelassen sein, um die Abtötung des ASP-Virus zu gewährleisten.
- c) Die Wirksamkeit der Desinfektionsmittel ist vor ihrer Verwendung regelmäßig zu überprüfen, da sie bei einigen Mitteln nach längerer Lagerung beeinträchtigt sein kann.
- d) Bei der Wahl der Desinfektions- und Entwesungsmittel und -verfahren ist die Art der zu behandelnden Gebäude, Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände zu berücksichtigen.
- e) Die fettlösenden Mittel und die Desinfektions- und Entwesungsmittel sind so zu verwenden, dass ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind die Herstellerspezifikationen insbesondere in Bezug auf Druck, Mindesttemperatur und Einwirkzeit einzuhalten.
- f) Folgende allgemeine Vorschriften gelten unabhängig vom verwendeten Desinfektionsmittel:
 - Einstreu und Tierausscheidungen sind gründlich mit dem Desinfektionsmittel zu durchtränken;
 - nachdem Geräte oder Anlagen, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, soweit möglich entfernt bzw. demontiert worden sind, sind Böden, Rampen und Wände mit Bürsten und Schrubbern sorgfältig zu waschen und zu reinigen;
 - das Desinfektionsmittel ist während der vom Hersteller empfohlenen Mindesteinwirkzeit erneut aufzubringen;
 - das für die Reinigung verwendete Wasser ist nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes so zu beseitigen, dass die Gefahr einer Verbreitung des Virus ausgeschlossen ist.
- g) Werden Flüssigwaschmittel unter Hochdruck aufgetragen, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die gereinigten Teile nicht erneut kontaminiert werden.
- h) Ausrüstungen, Anlagen, Gegenstände oder Boxen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, müssen gewaschen, desinfiziert oder vernichtet werden.
- i) Nach der Desinfektion muss eine erneute Kontamination vermieden werden.
- j) Die im Rahmen dieser Richtlinie vorgeschriebenen Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsarbeiten sind im Betriebsregister bzw. Fahrtenbuch zu dokumentieren und, sofern eine amtliche Abnahme verlangt wird, vom aufsichtsführenden amtlichen Tierarzt zu bescheinigen.

2. Besondere Vorschriften für die Reinigung und Desinfektion infizierter Betriebe

- a) Grobreinigung und Vordesinfektion:
 - Bei der Tötung der Tiere sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Verbreitung des ASP-Virus zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Dazu gehören unter anderem die vorübergehende Installation einer Desinfektionsanlage, die Bereitstellung von Schutzkleidung und Duschen, die Dekontamination benutzter Ausrüstungen, Instrumente und Anlagen sowie die Abschaltung der Belüftungsanlage.
 - Die Körper getöteter Tiere sind mit Desinfektionsmittel zu besprühen.
 - Müssen die Tierkörper zur Verarbeitung aus dem Betrieb entfernt werden, so sind geschlossene und auslauf-sichere Behälter zu verwenden.
 - Sobald die Schweinekörper zur Verarbeitung entfernt worden sind, müssen die Stallungen und sonstigen Gebäudeteile, Höfe usw., die während der Tötung oder der Tierkörperuntersuchung kontaminiert worden sind, mit gemäß Artikel 12 zugelassenen Desinfektionsmitteln besprüht werden.
 - Jedes bei der Schlachtung oder der Tierkörperuntersuchung angefallene Gewebe oder Blut sowie grobe Verschmutzungen in Gebäuden, Höfen, an Geräten usw. müssen sorgfältig entfernt und zusammen mit den Tierkörpern verarbeitet werden.
 - Das verwendete Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden einwirken.
- b) Feinreinigung und Schlussdesinfektion:
 - Dung und gebrauchte Einstreu müssen entfernt und gemäß Nummer 3 Buchstabe a) behandelt werden.
 - Alle Flächen müssen mit einem fettlösenden Mittel von Fettresten und Schmutz befreit und mit Wasser abge-spült werden.
 - Nach dem Abspülen mit kaltem Wasser müssen die Flächen erneut mit Desinfektionsmittel eingesprüht werden.
 - Nach sieben Tagen müssen die behandelten Flächen erneut mit einem fettlösenden Mittel behandelt, mit Wasser abge-spült, mit Desinfektionsmittel eingesprüht und nochmals mit Wasser abge-spült werden.

3. Desinfektion von Einstreu, Dung und Gülle, die kontaminiert sind
 - a) Dung und gebrauchte Einstreu müssen zur Selbsterhitzung gestapelt, mit Desinfektionsmitteln besprüht und mindestens 42 Tage ruhen gelassen oder durch Verbrennen oder Vergraben beseitigt werden.
 - b) Gülle muss nach dem letzten Zugang von infektiösem Material mindestens 60 Tage gelagert werden, es sei denn, die zuständigen Behörden genehmigen eine kürzere Lagerzeit für Gülle, die nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes zur wirksamen Abtötung des Virus behandelt wurde.
4. Abweichend von den Nummern 1 und 2 kann die zuständige Behörde im Fall von Freilandbetrieben spezifische Reinigungs- und Desinfektionsverfahren festlegen, die der Art des Betriebs und den klimatischen Bedingungen Rechnung tragen.

ANHANG III

Leitlinien für die Suche nach den Vektoren

1. Die Suche nach den Vektoren muss in den Stallungen, in denen die Schweine leben und ruhen, wie auch in der Umgebung dieser Stallungen erfolgen.

Die Vektoren treten im Allgemeinen in alten Gebäuden auf, an Stellen, an denen sie vor Tageslicht geschützt sind, und wenn günstige Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen gegeben sind.

Am aussichtsreichsten ist die Suche gegen Ende des Frühjahrs, im Laufe des Sommers und zu Beginn des Herbstes, zu den Zeiten, in denen die Vektoren aktiver sind.
2. Zwei Suchmethoden sind anzuwenden:
 - a) Suche nach den Vektoren in der Erde, dem Sand oder dem Staub, die mit Bürsten oder anderen geeigneten Instrumenten aus den Zwischenräumen zwischen den Steinen (im Fall von Stallungen aus Stein) oder den Spalten oder Ritzen in den Mauern, unter den Dachziegeln oder im Boden der Stallungen hervorgeholt werden. Erforderlichenfalls müssen Erde und Sand gesiebt werden. Die Verwendung einer Lupe kann bei der Suche nach den jungen Larven nützlich sein;
 - b) Suche nach den Vektoren mit Hilfe von CO₂-Fallen. Die Fallen müssen mehrere Stunden lang in den Stallungen der Schweine ausgelegt werden, vorzugsweise während der Nacht und auf jeden Fall an Stellen, die vor Tageslicht geschützt sind. Die Fallen müssen so gebaut sein, dass die Vektoren sich der CO₂-Falle möglichst weit annähern und nicht in ihr Versteck zurückkönnen.

ANHANG IV

Liste und Aufgaben der nationalen ASP-Laboratorien

1. Nationale ASP-Laboratorien

Belgien

Centre d'étude et de recherche vétérinaires et agrochimiques, 1180 Bruxelles

Dänemark

Danmarks Veterinære Institut — Afdeling for Virologi, Lindholm, 4771 Kalvehave

Deutschland

Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen, 17498 Riems

Griechenland

Veterinary Institute of Infectious and parasitic diseases, 15310 Ag. Paraskevi

Spanien

Centro de Investigación en Sanidad Animal, 28130 Valdeolmos (Madrid)

Frankreich

AFSSA-Ploufragan, Zoopole des Côtes d'Armor, 22440 Ploufragan

Irland

Veterinary Research Laboratory, Abbotstown, Castleknock, Dublin 15

Italien

Istituto Zooprofilattico Sperimentale dell'Umbria e delle Marche, 06100 Perugia

Luxemburg

Laboratoire de médecine vétérinaire de l'État, 1020 Luxembourg

Niederlande

Central Institute for animal disease control (CIDC-Lelystad), P.O. BOX 2004, 8203 AA Lelystad

Österreich

Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling, Robert-Koch-Gasse 17, 2340 Mödling

Portugal

Laboratório Nacional de Investigação Veterinária, 1500 Lisboa

Finnland

Eläinlääkintä- ja elintarviketutkimuslaitos, 00231 Helsinki

Forskningsanstalten för veterinärmedicin och livsmedel, 00231 Helsingfors

Schweden

Statens veterinärmedicinska anstalt, 75189 Uppsala

Vereinigtes Königreich

Institute for Animal Health, Pirbright, Woking, Surrey GU24 0NF

2. Die nationalen ASP-Laboratorien sind dafür verantwortlich, dass die Laboruntersuchungen zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest und die genetische Typisierung des Virusisolats in allen Mitgliedstaaten nach dem Diagnosehandbuch durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können sie besondere Vereinbarungen mit dem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium oder mit anderen nationalen Laboratorien treffen.

3. Das nationale ASP-Laboratorium ist dem jeweiligen Mitgliedstaat verantwortlich für die Koordinierung der Normen und Diagnosemethoden der einzelnen ASP-Diagnoselaboratorien in diesem Mitgliedstaat. Zu diesem Zweck
 - a) können sie Diagnosereagenzien an einzelne Laboratorien liefern;
 - b) kontrollieren sie die Qualität aller in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Diagnosereagenzien;
 - c) veranlassen sie regelmäßig Vergleichstests;
 - d) bewahren sie ASP-Virusisolate aus allen im Mitgliedstaat bestätigten Fällen und Herden auf.

ANHANG V

Gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für afrikanische Schweinepest

1. Das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für Afrikanische Schweinepest ist das Centro de Investigación en Sanidad Animal, 28130 Valdeolmos, Madrid, Spanien.
2. Das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für Afrikanische Schweinepest hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Es koordiniert in Absprache mit der Kommission die in den Mitgliedstaaten angewandten Methoden zur Diagnose der Afrikanischen Schweinepest, und zwar insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Aufbewahrung und Lieferung von Zellkulturen für Diagnosezwecke,
 - Typisierung, Aufbewahrung und Lieferung von ASP-Virusstämmen für serologische Untersuchungen sowie zur Herstellung von Antisera,
 - Lieferung standardisierter und konjugierter Seren sowie sonstiger Referenzreagenzien an die nationalen Laboratorien zur Standardisierung der in den Mitgliedstaaten verwendeten Tests und Reagenzien,
 - Anlage und Aufbewahrung einer ASP-Virussammlung,
 - regelmäßige Durchführung von Tests zum Vergleich der Diagnoseverfahren auf Gemeinschaftsebene,
 - Sammlung und vergleichende Analyse von Daten und Informationen über die angewandten Diagnoseverfahren und die entsprechenden Testergebnisse,
 - Charakterisierung von Virusisolaten nach modernsten Methoden, um weiter gehende Erkenntnisse über die Epizootiologie der Afrikanischen Schweinepest zu erhalten,
 - Beobachtung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Überwachung, Epizootiologie und der Verhütung der Afrikanischen Schweinepest auf der ganzen Welt,
 - Sammlung von Kenntnissen über das ASP-Virus und andere relevante Viren, um rasche Differenzialdiagnosen zu ermöglichen.
 - b) Es veranlasst die Aus- bzw. Weiterbildung von Labordiagnostikern im Hinblick auf die Harmonisierung der Diagnoseverfahren.
 - c) Es verfügt über Fachkräfte, die in Notfällen in der Gemeinschaft eingesetzt werden können.
 - d) Es betreibt Forschungsarbeiten zur gezielteren Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und koordiniert solche Arbeiten so weit wie möglich.
 - e) Es erstellt technische Protokolle über die Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektionsmittel gegen das ASP-Virus.
3. Die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für die klassische Schweinepest und für die Afrikanische Schweinepest organisieren ihre Tätigkeiten derart, dass eine angemessene Koordinierung der Vergleichstests gewährleistet ist, die auf Gemeinschaftsebene zur Diagnose dieser beiden Seuchen durchgeführt werden.

ANHANG VI

Kriterien und Anforderungen für die Krisenpläne

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Krisenpläne mindestens folgenden Kriterien und Anforderungen genügen:

- a) Es sind Bestimmungen vorgesehen, die gewährleisten, dass die für die Durchführung der Krisenpläne erforderlichen rechtlichen Zuständigkeiten gegeben sind, und eine zügige und effiziente Tilgungskampagne ermöglichen.
 - b) Es sind Bestimmungen vorgesehen, die gewährleisten, dass Krisenfonds, Haushalts- und sonstige Finanzmittel in Anspruch genommen werden können, um allen Aspekten der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest im Seuchenfall Rechnung zu tragen.
 - c) Es wird eine Weisungskette eingerichtet, die gewährleistet, dass die Beschlussfassung im Seuchenfall zügig und effizient verläuft. Erforderlichenfalls wird diese Weisungskette einer zentralen Beschlussfassungsinstanz unterstellt, die sämtliche Strategien zur Bekämpfung der Seuche leitet. Der Leiter der Veterinärdienste gehört dieser Instanz an und sorgt für die Verbindung zwischen der zentralen Schlussfassungsinstanz und dem nationalen Seuchenbekämpfungszentrum gemäß Artikel 22.
 - d) Es werden Vorkehrungen für die Bereitstellung der für eine zügige und effiziente Kampagne erforderlichen Mittel, einschließlich Personal, Materialausstattung und Laborinfrastruktur, getroffen.
 - e) Ein aktuelles Seuchenbekämpfungshandbuch wird bereitgestellt. Es beschreibt detailliert, umfassend und konkret alle im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest durchzuführenden Verfahren, Anweisungen und Bekämpfungsmaßnahmen.
 - f) Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig teil an
 - i) Schulungen über die klinischen Zeichen, die epidemiologische Untersuchung und die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest,
 - ii) Notfallübungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden,
 - iii) Schulungen über Kommunikationstechniken für die Durchführung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Behörden, Landwirte und Tierärzte im Seuchenfall.
-

RICHTLINIE 2002/66/EG DER KOMMISSION**vom 16. Juli 2002****zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/82/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/42/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/42/EG, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/42/EG, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sollten die Rückstandswerte den Einsatz der Mindestmengen an Schädlingsbekämpfungsmitteln widerspiegeln, die erforderlich sind, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen, und die so zu verwenden sind, dass die Rückstandsmenge insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz und die geschätzte Aufnahme mit der Nahrung durch die Verbraucher sowohl so gering wie praktisch möglich als auch toxikologisch vertretbar ist. Bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs sollten die Rückstandsgehalte die Aufnahme von mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandeltem Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs durch Tiere sowie gegebenenfalls die unmittelbaren Folgen des Einsatzes von Tierarzneimitteln widerspiegeln. Die gemeinschaftlichen Rückstands-

höchstwerte stellen die Obergrenze der Rückstandsmengen dar, die in Erzeugnissen vorgefunden werden können, wenn die Erzeuger eine gute landwirtschaftliche Praxis betreiben.

- (2) Die Rückstandshöchstwerte für Schädlingsbekämpfungsmittel sollten ständig überprüft werden. Sie können geändert werden, um neuen Informationen und Daten Rechnung zu tragen. Als Rückstandshöchstwert sollte die untere Nachweisgrenze festgesetzt werden.
- (3) Die Kommission hat Entscheidungen über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juni 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/48/EG der Kommission ⁽⁸⁾, erlassen: die Entscheidung 2000/801/EG ⁽⁹⁾ für Lindan, die Entscheidung 2000/816/EG ⁽¹⁰⁾ für Quinotozen, die Entscheidung 2000/817/EG ⁽¹¹⁾ für Permethrin, die Entscheidung 2001/245/EG ⁽¹²⁾ für Zineb und die Entscheidung 2001/520/EG ⁽¹³⁾ für Parathion. Mit diesen Entscheidungen wurden die Zulassungen für die Verwendung der Pflanzenschutzmittel, die die betreffenden Wirkstoffe enthalten, in der Gemeinschaft widerrufen. Alle Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die sich aus der Verwendung dieser Pflanzenschutzmittel ergeben, müssen daher in die Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG aufgenommen werden, um eine ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle des Verwendungsverbots zu ermöglichen und den Verbraucher zu schützen. Da bei Routinekontrollen nicht zwischen Zineb und anderen Dithiocarbamaten unterschieden werden kann, ist die Festsetzung eines Rückstandshöchstwerts für Zineb daher unmöglich. Um berechnete Erwartungen hinsichtlich der Verwendung vorhandener Vorräte an Schädlingsbekämpfungsmitteln zu erfüllen, ist in den Entscheidungen der Kommission über die Nichtaufnahme ein Übergangszeitraum vorgesehen. Es empfiehlt sich, dass Rückstandshöchstgehalte, die auf dem Grundsatz basieren, dass die Verwendung des betreffenden Stoffs in der Gemeinschaft nicht zugelassen ist, erst nach Ablauf des für diesen Stoff festgesetzten Übergangszeitraums gelten sollten.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 26.⁽²⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.⁽⁴⁾ ABl. L 134 vom 22.5.2002, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.⁽⁷⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 19.⁽⁹⁾ ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 42.⁽¹⁰⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 112.⁽¹¹⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 114.⁽¹²⁾ ABl. L 88 vom 28.3.2001, S. 19.⁽¹³⁾ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47.

- (4) In Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG (wie geändert durch die Richtlinie 82/528/EWG der Kommission) ⁽¹⁾ sind für einige Erzeugnisse Rückstandshöchstgehalte für Lindan und Parathion bereits festgesetzt worden, es ist den Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie jedoch gestattet, höhere Rückstandshöchstwerte festzusetzen. Um auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Rückstandshöchstgehalte für Lindan und Parathion in und auf Obst und Gemüse festsetzen zu können, müssen diese Rückstandshöchstwerte in die Richtlinie 90/642/EWG aufgenommen werden. Außerdem sollten die Rückstandshöchstgehalte geändert werden, um dem Entzug von Zulassungen auf Gemeinschaftsebene Rechnung zu tragen.
- (5) Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstwerte und die vom „Codex Alimentarius“ empfohlenen Werte werden nach ähnlichen Verfahren festgesetzt und bewertet. Es gibt allerdings eine begrenzte Zahl von Codex-Rückstandswerten für Lindan, Quintozen, Permethrin und Parathion, denen bei der Festsetzung der in dieser Richtlinie angegebenen Rückstandshöchstgehalte Rechnung getragen wurde. Codex-Höchstwerte, deren Widerruf demnächst empfohlen wird, wurden nicht berücksichtigt. Die Codex-Höchstwerte für Lindan, d. h. 0,1 mg/kg (Eier) und 0,7 mg/kg (Geflügelfleisch) sind Fremdstoff-Rückstandshöchstwerte (Extraneous Residue Limits — EMRLs). Diese Höchstgehalte sind nicht auf dem Niveau festgesetzt, das der gegenwärtigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechen würde; sie tragen vielmehr der Tatsache Rechnung, dass durch frühere Verwendungen von Stoffen Rückstände entstanden sind,
- die als Kontaminanten angesehen werden können. Da die auf den CODEX-Werten beruhenden Rückstandshöchstwerte aus dem Blickfeld des Verbraucherrisikos bewertet worden sind, wurden bei Zugrundelegung der auf den der Kommission vorliegenden Studien basierenden toxikologischen Endpunkte keine Risiken festgestellt. Die annehmbare Tagesdosis (Acceptable Daily Intake — ADI) für Lindan beträgt 0,001 mg/kg KG/Tag (JMPR 1997); eine akute Referenzdosis (Acute Reference Dosis — ArfD) wird nicht für erforderlich gehalten. Der ADI-Wert für Parathion beträgt 0,004 mg/kg KG/Tag (JMPR 1995); der ArfD-Wert ist 0,01 mg/kg KG/Tag (JMPR 1995). Der ADI-Wert für Permethrin beträgt 0,05 mg/kg KG/Tag (JMPR 1999), und ein ArfD-Wert wird nicht für erforderlich gehalten. Der ADI-Wert für Quintozen beträgt 0,01 mg/kg KG/Tag (JMPR 1995), und ein ArfD-Wert wird nicht für erforderlich gehalten.
- (6) Die Gemeinschaft hat den Richtlinienentwurf der Kommission der Welthandelsorganisation notifiziert und die eingegangenen Bemerkungen bei der endgültigen Fassung der Richtlinie berücksichtigt. Rückstandshöchstwerte für spezifische Schädlingsbekämpfungsmittel/Erzeugnis-Kombinationen, die in Drittländern verwendet werden, könnten von der Kommission auf der Grundlage übermittelter vertretbarer Daten ⁽²⁾ untersucht werden.
- (7) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG werden die Einträge für Lindan und Parathion gestrichen.

Artikel 2

In der Tabelle des Anhangs II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG werden für folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln Einträge hinzugefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
„Lindan	0,01 (*) Getreide
Quintozen (Summe von Quintozen und Pentachoroanilin, ausgedrückt als Quintozen)	0,02 (*) Getreide
Permethrin (Summe von Isomeren)	0,05 (*) Getreide
Parathion	0,05 (*) Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

Artikel 3

In der Tabelle des Anhangs II Teil A der Richtlinie 86/363/EWG werden für folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln Einträge hinzugefügt:

⁽¹⁾ ABl. L 234 vom 9.8.1982, S. 1.

⁽²⁾ Leitfaden zu Einfuhrtoleranzen — Dokument 7169/VI/99 Rev. 1.

Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg		
	von Fett in Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602 (i) (iv)	für Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter KN-Code 0401; für die übrigen Lebensmittel unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß (ii) (iv)	von Frischeiern ohne Schale, in Vogeleiern und Eigelben, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408 (iii) (iv)
„Lindan	Geflügelfleisch 0,7 ⁽¹⁾ Sonstiges 0,02 ⁽²⁾	0,001 (*)	0,1 ⁽¹⁾
Quintozen	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
Parathion	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)

⁽¹⁾ Diese Höchstwerte basieren auf Codex-Höchstwerten (Fremdstoff-Rückstandshöchstwerten) und rühren nicht von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

⁽²⁾ Ausgehend von Überwachungsdaten.

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

Artikel 4

In der Tabelle des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG werden die im Anhang zur vorliegenden Richtlinie aufgeführten Einträge für Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln hinzugefügt bzw. geändert.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. November 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.
2. Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Dezember 2002 auf Lindan, Quintozen und Permethrin und ab 1. Mai 2003 auf Parathion an.
3. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg			
	Lindan	Quintozen (Summe von Quintozen und Pentachloroanilin, ausgedrückt als Quintozen)	Permethrin (Summe von Isomeren)	Parathion
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker, Schalenfrüchte	0,01 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruit Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden) Orangen Pomelos Sonstige				
ii) BAUMNÜSSE (mit oder ohne Schale) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Esskastanien Kokosnüsse Haselnüsse Macadamianüsse Pekannüsse Pinienkerne Pistazien Walnüsse Sonstige				
iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige				
iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden) Pflaumen Sonstige				
v) BEEREN UND KLEINOBST a) Tafel- und Keltertrauben Tafeltrauben Keltertrauben b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten) c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten) Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige				

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg			
	Lindan	Quintozen (Summe von Quintozen und Pentachloroanilin, ausgedrückt als Quintozen)	Permethrin (Summe von Isomeren)	Parathion
d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten) Heidelbeeren Preiselbeeren Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß) Stachelbeeren Sonstige				
e) Wildfrüchte				
vi) SONSTIGE FRÜCHTE Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litschis Mangos Oliven Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel Sonstige				
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	0,01 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE Rote Rüben Karotten Knollensellerie Meerrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzel Rettich Schwarzwurzeln Süßkartoffeln Kohlrüben Weiße Rüben Yamswurzel Sonstige				
ii) ZWIEBELGEMÜSE Knoblauch Speisezwiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln Sonstige				
iii) FRUCHTGEMÜSE a) Solanaceen Tomaten Paprika Auberginen Sonstige				

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg			
	Lindan	Quintozen (Summe von Quintozen und Pentachloroanilin, ausgedrückt als Quintozen)	Permethrin (Summe von Isomeren)	Parathion
b) Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Gurken Einlegegurken Zucchini Sonstige c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige d) Zuckermais iv) KOHLGEMÜSE a) Blumenkohle Broccoli (einschließlich Calabrese) Blumenkohl Sonstige b) Kopfkohle Rosenkohl Kopfkohl Sonstige c) Blattkohle Chinakohl Grünkohl Sonstige d) Kohlrabi v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER a) Kopfsalat und Ähnliches Kresse Feldsalat Kopfsalat Endivien Sonstige b) Spinat und Ähnliches Spinat Mangold Sonstige c) Brunnenkresse d) Chicorée e) Frische Kräuter Kerbel Schnittlauch Petersilie Sellerieblätter Sonstige vi) HÜLENGEMÜSE (frisch) Bohnen (mit Hülsen) Bohnen (ohne Hülsen) Erbsen (mit Hülsen) Erbsen (ohne Hülsen) Sonstige				

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg			
	Lindan	Quintozen (Summe von Quintozen und Pentachloroanilin, ausgedrückt als Quintozen)	Permethrin (Summe von Isomeren)	Parathion
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch) Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber Sonstige				
viii) PILZE a) Zuchtpilze b) Wild wachsende Pilze				
3. Hülsenfrüchte Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	0,01 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
4. Ölsaaten Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne Rapssamen Sojabohnen Senfkörner Baumwollsamensamen Sonstige	0,01 (*)	0,05 (#) 0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
5. Kartoffeln Frühkartoffeln Lagerkartoffeln	0,01 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(#) Gibt an, dass der Höchstwert auf einem Codex-Höchstwert beruht.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juli 2002

zur Durchführung der Entscheidung 1999/297/EG des Rates zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2580)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/591/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 1999/297/EG des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 1999/297/EG sind die statistischen Einzelmaßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um eine gemeinschaftliche Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen zu errichten.
- (2) In der Entscheidung 1999/841/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde ein erstes Paket von 14 Maßnahmen für die Umsetzung der von Eurostat auszuführenden Aktionen angenommen.
- (3) Es müssen weitere Maßnahmenpakete zur Durchführung der statistischen Einzelmaßnahmen verabschiedet werden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Maßnahmen, die zur Durchführung der statistischen Einzelmaßnahmen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 1999/297/EG erforderlich sind, sind im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 2002

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 65.

ANHANG

A. Maßnahmen zur Durchführung der von den einzelstaatlichen Behörden auszuführenden Aktionen

Artikel der Entscheidung 1999/297/EG		Beschreibung der Maßnahme	Voraussichtlicher Abschluss der Maßnahme
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b)	1	Jährliche Aktualisierung der Verzeichnisse der in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Statistiken und der entsprechenden Quellen, 2001-2003	September 2003
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c)	2	Jährliche Rücksendung eines Fragebogens über die bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden bereits verfügbaren oder zugänglichen Statistiken über den audiovisuellen Bereich (Unternehmen, Funktionen und Produkte) für die Jahre 2001-2003 durch die Mitgliedstaaten an Eurostat. Der Fragebogen, der auf dem Auvis-Klassifizierungsplan basiert, wird jedes Jahr nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten erstellt und ihnen bis April des jeweiligen Jahres zugeschickt. Die Mitgliedstaaten schicken die Daten bis November des jeweiligen Jahres zurück	April 2004
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d)	3	Freiwillige Beteiligung an Pilotstudien, um die Arbeitsverfahren und Systematiken in der Praxis zu prüfen und um die Entwicklung einer Gemeinschaftsstatistik für die audiovisuelle Industrie und verbundene Branchen (Unternehmen, Funktionen und Produkte) zu fördern. Eurostat wird nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten eine Liste der Pilotstudien und einen Zeitplan für ihre Ausführung aufstellen und dabei die in den Nutzerbedarfsstudien genannten Prioritäten berücksichtigen	April 2004

B. Maßnahmen zur Durchführung der von Eurostat auszuführenden Aktionen

Artikel der Entscheidung 1999/297/EG		Beschreibung der Maßnahme	Voraussichtlicher Abschluss der Maßnahme
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a)	1	Für die Entwicklung eines institutionellen und funktionalen Methodikrahmens und der zugehörigen Systematiken erforderliche Studien — Eurostat wird nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten eine Liste der Pilotstudien und einen Zeitplan für ihre Ausführung aufstellen und dabei die in den Nutzerbedarfsstudien genannten Prioritäten berücksichtigen	April 2004
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a)	2	Jährliche Aktualisierung und Veröffentlichung des allgemeinen Methodikhandbuchs zur Statistik im audiovisuellen Bereich über das Internet	Januar 2004
	3	Aktualisierung des Kapitels über die audiovisuellen Dienste im Eurostat-Handbuch zur Unternehmensstatistik	März 2004
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b)	4	Jährliche Verarbeitung der Daten der jährlichen Fragebogen an die Mitgliedstaaten und Bereitstellung der Ergebnisse in der Verbreitungsdatenbank von Eurostat und durch Veröffentlichungen	April 2004
	5	Anpassung des bestehenden DV-Systems von Eurostat für die Entgegennahme, Validierung, Verarbeitung und Speicherung der von den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen erstellten Statistiken	April 2004

Artikel der Entscheidung 1999/297/EG		Beschreibung der Maßnahme	Voraussichtlicher Abschluss der Maßnahme
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c)	6	Vergleich der bestehenden statistischen Systeme in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und in anderen Ländern mit Blick auf eine stärkere Harmonisierung	April 2004
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d)	7	Zwischenbericht über die bei der Umsetzung der Ratsentscheidung erzielten Fortschritte	Juli 2002
	8	Abschlussbericht: Bewertung der Durchführung der Entscheidung 1999/297/EG und der Relevanz bzw. des Bedarfs einer Statistik im audiovisuellen Bereich	April 2004

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 15. Juli 2002****zur Änderung der Entscheidungen 95/467/EG, 96/577/EG, 96/578/EG und 98/598/EG über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, jeweils betreffend Gipsprodukte, ortsfeste Brandbekämpfungssysteme, Sanitäreinrichtungen und Zuschläge***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2586)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/592/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat bereits eine Reihe von Entscheidungen zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten nach Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates erlassen.
- (2) Es kann notwendig werden, diese Entscheidungen an den technischen Fortschritt anzupassen.
- (3) Das ist der Fall bei den Entscheidungen 95/467/EG ⁽³⁾, 96/577/EG ⁽⁴⁾, 96/578/EG ⁽⁵⁾ und 98/598/EG ⁽⁶⁾ der Kommission.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 95/467/EG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 3 wird in der Tabelle für die Produktfamilie GIPSPRODUKTE (1/4) nach dem Wort „Jutegipstafeln“ das Wort „Fasergipsputz“ eingefügt.
2. In Anhang 3 wird in der Tabelle für die Produktfamilie GIPSPRODUKTE (2/4) nach dem Wort „Gips“ das Wort „Fasergipsputz“ eingefügt.
3. In Anhang 3 wird in der Tabelle für die Produktfamilie GIPSPRODUKTE (4/4) nach den Worten „Deckenelemente und Gips“ das Wort „Fasergipsputz“ eingefügt.

Artikel 2

Die Entscheidung 96/577/EG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I fünfter Gedankenstrich werden hinter den Worten „Strahlrohre/Sprinkler/Auslässe“ folgende Worte angefügt: „Hochdruckbehälter-Ventilbaugruppen und ihre Betätigungsgeräte, Umschaltventile und ihre Betätigungsgeräte, nichtelektrische Abschaltvorrichtungen, flexible Anschlüsse, Druckmessgeräte und Druckregelungsschalter, mechanische Wiegevorrichtungen, Sperrventile und Rückschlagventile.“

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 268 vom 10.11.1995, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. L 254 vom 8.10.1996, S. 44.⁽⁵⁾ ABl. L 254 vom 8.10.1996, S. 49.⁽⁶⁾ ABl. L 287 vom 24.10.1998, S. 25.

2. In Anhang II wird in der Tabelle für die Produktfamilie FEUERALARME/FEUERERKENNUNGSSYSTEME, ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN, FEUER- UND RAUCHSCHUTZSYSTEME UND EXPLOSIONSSCHUTZPRODUKTE (1/1) nach der Zeile Ortsfeste automatische Feuerlöschanlagen folgende Zeile eingefügt:

Alarmventilbaugruppen für Nasssysteme	Brandschutz		1
Alarmventilbaugruppen für Trockensysteme			
Alarmventilbaugruppen für Sprühflutsysteme			
Mehrfachregler			
Hochdruckbehälter-Ventilbaugruppen und ihre Betätigungsgeräte			
Umschaltventile und ihre Betätigungsgeräte			
Nichtelektrische Abschaltvorrichtungen			
Flexible Anschlüsse			
Druckmessgeräte und Druckregelungsschalter			
Mechanische Wiegevorrichtungen			
Sperrventile und Rückschlagventile			

Artikel 3

Die Entscheidung 96/578/EG wird wie folgt geändert:

- In Anhang III wird in der Tabelle für die Produktfamilie SANITÄREINRICHTUNGEN (1/1) in der ersten Zeile das Wort „Ausgussbecken“ gestrichen, so dass der Absatz mit den Worten „Waschbecken und Reihenwaschanlagen ...“ beginnt.
- In Anhang III wird in der Tabelle für die Produktfamilie SANITÄREINRICHTUNGEN (1/1) nach der ersten Zeile folgende Zeile eingefügt:

Ausgussbecken	Zubereitung von Speisen, Abwaschen von Geschirr und Ableitung von Haushaltsabwasser		4 ⁽⁴⁾
---------------	---	--	------------------

(⁴) System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

Artikel 4

Die Entscheidung 98/598/EG wird wie folgt geändert:

- In Anhang III wird in der Tabelle für die Produktfamilie ZUSCHLÄGE OHNE HOHE SICHERHEITSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN (1/2) in der ersten und in der vierten Zeile der Gedankenstrich „Beton, Mörtel und Einpressmörtel“ gestrichen.
- In Anhang III werden an die Tabelle für die Produktfamilie ZUSCHLÄGE OHNE HOHE SICHERHEITSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN (1/2) folgende Zeilen angefügt:

Zuschläge und Füller für Beton, Mörtel und Einpressmörtel	Gebäude, Straßen und sonstige Tiefbauarbeiten		4
---	---	--	---

- In Anhang III wird in der Tabelle für die Produktfamilie ZUSCHLÄGE MIT HOHEN SICHERHEITSTECHNISCHEN ANFORDERUNGEN (2/2) in der ersten und in der vierten Zeile der Gedankenstrich „Beton, Mörtel und Einpressmörtel“ gestrichen.

4. In Anhang III werden an die Tabelle für die Produktfamilie ZUSCHLÄGE MIT HOHEN SICHERHEITSTECHNISCHEN ANFORDERUNGEN (2/2) folgende Zeilen angefügt:

Zuschläge und Füller für Beton, Mörtel und Einpressmörtel	Gebäude, Straßen und sonstige Tiefbauarbeiten		2 +
---	---	--	-----

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 2002

zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Spirodiclofen und Dimoxystrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2693)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/593/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/18/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/414/EWG sieht die Aufstellung einer Gemeinschaftsliste von Wirkstoffen vor, die als Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln zugelassen sind.
- (2) Am 23. August 2001 hat Bayer AG, Deutschland, den niederländischen Behörden Unterlagen für den Wirkstoff Spirodiclofen im Hinblick auf dessen Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt. Am 28. November 2001 hat BASF, Vereinigtes Königreich, den Behörden des Vereinigten Königreichs einen entsprechenden Antrag für den Wirkstoff Dimoxystrobin übermittelt.
- (3) Die Behörden der Niederlande und des Vereinigten Königreichs haben der Kommission mitgeteilt, dass die Unterlagen nach erster Prüfung die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG zu erfüllen scheinen. Außerdem sind die Behörden der Auffassung, dass die Unterlagen auch die Datenanforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG für ein den Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel erfüllen. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG haben die Antragsteller anschließend der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Unterlagen übermittelt und wurden diese an den Ständigen Ausschuss für die Nahrungskette und Tiergesundheit weitergeleitet.
- (4) Mit dieser Entscheidung soll auf Gemeinschaftsebene förmlich festgestellt werden, dass die Unterlagen grundsätzlich den Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II und — bei mindestens einem Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirk-

stoff — den Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG entsprechen.

- (5) Unbeschadet dieser Entscheidung kann die Kommission den Antragsteller auffordern, dem zum Berichtersteller für einen gegebenen Stoff benannten Mitgliedstaat weitere Angaben oder Informationen zu übermitteln, um bestimmte Punkte in den Unterlagen zu klären.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Nahrungskette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterlagen für die im Anhang dieser Entscheidung genannten Wirkstoffe, die bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme dieser Stoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereicht wurden, erfüllen grundsätzlich die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG.

In Bezug auf ein Pflanzenschutzmittel, das den betreffenden Wirkstoff enthält, erfüllen die Unterlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendungszwecke zudem die Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG.

Artikel 2

Die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten werden die eingehende Prüfung der betreffenden Unterlagen fortsetzen und der Kommission die Schlussfolgerungen ihrer Prüfungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, übermitteln, einschließlich ihrer Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und diesbezüglichen Bedingungen.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 26.2.2002, S. 29.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

VON DIESER ENTSCHEIDUNG BETROFFENE WIRKSTOFFE

Nr.	Gebrauchliche Bezeichnung, CIPAC-Nummer	Antragsteller	Datum des Antrags	Bericht erstattender Mitgliedstaat
1	Spirodiclofen CIPAC-Nr. 737	Bayer AG, Deutschland	23. August 2001	NL
2	Dimoxystrobin CIPAC-Nr. 739	BASF, Vereinigtes König- reich	28. November 2001	UK

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 996/2002 der Kommission vom 11. Juni 2002 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 hinsichtlich besonderer Bestimmungen für die Einfuhrlicenzen bei Präferenzzuckereinfuhren aus bestimmten Ländern des westlichen Balkans

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 152 vom 12. Juni 2002)

Auf Seite 12, in Artikel 1, im neuen Artikel 7, vierter Absatz muss der erste Gedankenstrich wie folgt lauten:

„— in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben:

- decisión 2001/868/CE del Consejo
- Rådets afgørelse 2001/868/EF
- Beschluss 2001/868/EG des Rates
- Απόφαση 2001/868/EK του Συμβουλίου
- Council decision 2001/868/EC
- Décision 2001/868/CE du Conseil
- Decisione 2001/868/CE del Consiglio
- Besluit 2001/868/EG van de Raad
- decisão 2001/868/CE do Conselho
- Neuvoston päätös 2001/868/EY
- Rådets Beslut 2001/868/EG”.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 der Kommission vom 28. Juni 2002 mit den besonderen Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse oder bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse nach Estland und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1961/2001 und (EG) Nr. 1429/95

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 170 vom 29. Juni 2002)

Auf Seite 69, im zweiten Erwägungsgrund:

anstatt: „... 1148/2002 ...“
muss es heißen: „... 1151/2002 ...“.

Auf Seite 69, Fußnote (?):

anstatt: „... Seite 11 ...“
muss es heißen: „... Seite 15 ...“.

Auf Seite 70, Artikel 2 erster Absatz Buchstabe b):

— in den 11 Gedankenstrichen:

anstatt: „... 1148/2002 ...“
muss es heißen: „... 1176/2002 ...“.

— im fünften Gedankenstrich wird das Wort:

„Council“ gestrichen.
